

С. Петербургъ,
23. Маія
1816.

быль по сему

Александръ.

N^o 1.

E h s t l ä n d i s c h e
B a u e r - V e r o r d n u n g e n.

Am 54. 257.



Reval,
gedruckt bey Johann Hermann Gressel.

Ehstländische Bauer-Verordnungen.

Inhalt.

Allgemeine Bestimmungen über die Promulgation und Anwendung der Ehstländischen Bauer-Verordnungen.

I. — XII.

Transitorisches Gesetz.

Erstes Kapitel.

Verfügungen über den allmählichen Eintritt der Ehstländischen Bauern in die neue Verfassung.

Abschnitt I. Bestimmungen über die mit dem transitorischen Zustande verknüpften Rechte überhaupt. §§ I bis II.

Abschnitt II. Besondere Bestimmungen über die von Jahr zu Jahr zu bewerkstelligende Ausführung des transitorischen Gesetzes. §§ 12 bis 44.

Zweites Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über die Errichtung der Ehstländischen Bauer-Gemeinden.

§§ 45 bis 50.

Abschnitt I. Von den Dorfs-Gemeinden. §§ 51 bis 87.

Abschnitt II. Von den Guts-Gemeinden. §§ 88 bis 110.

Abschnitt III. Von den Stadt-Gemeinden. §§ III bis 116.

Drittes Kapitel.

Von der Errichtung der Ehstländischen Bauer-Polizey-Behörden.

§§ 117 bis 118.

Abschnitt I. Von der Gemeinde-Polizey. §§ 119 bis 136.

Abschnitt II. Von der Guts-Polizey. §§ 137 bis 151.

Abschnitt III. Von dem Kirchspiels-Polizey-Gerichte. §§ 152 bis 157.

Viertes Kapitel.

Von der Errichtung der Ehstländischen Bauer-Gerichte.

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen. §§ 158 bis 167.

Abschnitt II. Gerichte bey denen der Ehstländische Bauer verklagt werden kann.

Abtheilung 1. Das Gemeindegericht. §§ 168 bis 190.

Abtheilung 2. Das Kreisgericht. §§ 191 bis 212.

Abtheilung 3. Das Oberlandgericht. §§ 213 bis 215.

Abschnitt III. Gerichte bey denen der Ehstländische Bauer den Gutsbesitzer be-langen kann. §§ 216 bis 219.

Fünftes Kapitel.

Von der Landpflichtigkeit der Ehstländischen Bauern.

§§ 220 bis 225.

Sechstes Kapitel.

Vorschriften für die erste Abgabe der Gefindestellen.

§§ 226 bis 243.

Befehl an den dirigirenden Senar.

Es hat der Adel des Ebstländischen Gouvernements, in Gemäßheit Unserer väterlichen Sorgfalt um die Begründung und beständige Sicherung des Wohls aller Stände Unserer lieben und treuen Unterthanen, noch im Jahre 1811 den Wunsch geäußert, der leibeigenschaft und des Erbrechts an seine Bauern zu entsagen, welche nach den im Laufe vieler Jahrhunderte bestehenden Gesetzen zu den Ländereien angeschrieben und leibeigen sind, indem derselbe sich bloß das Eigenthumsrecht an das Land vorbehalte.

Um diese gute und menschenfreundliche Absicht des Adels mit gehöriger Festigkeit in Ausführung zu bringen und keinen Umstand bei einem so wichtigen Gegenstande aus dem Augenmerk zu lassen, haben Wir unter dem Vorsitz des Ebstländischen Militairgouverneurs und Verwalters des Civilsachs im Ebstländischen Gouvernement, Erbprinzen August von Holstein-Oldenburger, eine besondere Commission errichtet, deren Glieder theils durch die Wahl des Adels selbst, theils auf die Vorstellung der Commission angestellt worden sind. Dieser Commission hatten Wir aufgetragen, nach Grundlage der ihr ertheilten Instructionen, ein Projekt der Verordnung für die Bauern des Ebstländischen Gouvernements zu entwerfen, welches alle diesen Gegenstand betreffende Einrichtungen in sich fassen sollte, und nach Beendigung dieses Projekts, selbiges auf dem Landtage dem Adel zur Beprüfung und Bestätigung vorzulegen. Der solcher Gestalt sich versammelte Adel hat die ihm von dem Vorsitzer der Commission vorgelegte Verordnung geprüft und angenommen.

Nachdem Wir jetzt den Uns von dem Erbprinzen von Holstein-Oldenburger unterlegten Doklad, welcher die Auseinandersetzung der wesentlichen Grundsätze enthält, auf welchen das Projekt begründet ist, geprüft, haben Wir aus selbigem ersehen: 1, daß der Ebstländische Adel nach Grundlage der Verordnung für die Ebstländischen Bauern, sich aller Erbrechte und der leibeigenschaft an die Bauern begiebt, und sich bloß das Eigenthumsrecht an das Land vorbehält, dergestalt, daß die freygelassenen Bauern für die Zukunft aus ihrer Mitte Gemeinden formiren, und daß alle Arbeiten und Obliegenheiten, welche sie für den Besitzer des Landes zu leisten haben, künftighin bloß durch gegenseitige freiwillige Abmachungen, welche nach Grundlage der Gesetze geschlossen und erfüllt werden, bestimmt werden sollen. 2, daß den Bauern das Recht gestattet wird, zum ewigen und nachkommenschaftlichen Besitz Land zu acquiriren. 3, daß überhaupt alle Sachen von Leuten dieses Standes, sowohl in bürgerlicher Rücksicht, als auch im Fall gesetzwidriger Handlungen, nicht willkürlich, sondern theils durch die bei den Gemeinden und Kirchspielen zu verordnenden Verwaltungen, theils durch die gewöhnlichen Gerichtsinstanzen, mit Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Gebräuche, untersucht und gerichtet werden. In Erwägung aller dieser Umstände genehmigen Wir, mit einigen nöthigen Abänderungen und Ergänzungen, das von der Commission entworfene Projekt der Verordnung für die Ebstländischen Bauern, und indem Wir dem gemäß, die solcher Gestalt ergänzte temporelle Anordnungen und die Verordnung, welche zu ihrer Zeit in Wirkung gesetzt werden soll, und wodurch alle vorige Gesetze, wenn sie durch diese Verordnung namentlich nicht bestätigt sind, aufgehoben werden, bestätigen, und solche auf alle Einwohner Ebstlands erstrecken, sie mögen dem anfassigen und nicht an-

fässigen Adel, der Krone, den Städten, Gemeinden u. s. w. gehören oder auf irgend jemandes Namen im Kopfsteuer-Diadem aufgenommen seyn, finden Wir für gut, zur Erfüllung dieser Bestimmungen dem Senat anzubefehlen:

1. Der lokal-Obrigkeit in Ehstland vorzuschreiben, obige Verordnungen, welche in russischer und deutscher Sprache hierbei gelegt sind, zum Gebrauch der Ehstländischen Bauern in die Ehstländische Sprache zu übersetzen und die solcher Gestalt verfertigte Exemplare an die Guts- und Dorfs-Gemeinden zu versenden; als worüber Wir dem Ehstländischen Militairgouverneur einen besondern Befehl erteilt haben.

2. Die bisher in St. Petersburg existirt habende Comité in Sachen der Ehstländischen Bauern aufzuheben.

3. Da die Commission, welche sich mit dem Entwurf der Verordnung für die Bauern befaßt hat, ihre Beschäftigungen beendigt hat, so entlassen Wir dieselbe und befehlen an ihrer Statt eine andere Commission, nach dem hierbei liegenden Etat anzuordnen, als welche nach der ihr besonders erteilten Instruktion zu verfahren hat.

4. Die bei den jetzt bestehenden Bauergerichten unentschieden nachbleibende Sachen, werden an die neuen Instanzen, die nach dem Inhalt der Verordnung und der temporellen Bestimmungen eingeführt werden, übergeben, und zwar: aus den Gerichten der Ober-Instanz an das Oberlandgericht, aus den Behörden der Mittel-Instanz an die Kreisgerichte und aus den Kirchspielsgerichten, nach der Art der Sachen, an die Kreis- oder Gemeindeggerichte.

Das Original ist von Sr. Kaiserl. Majestät eigenhändig also unterschrieben:

Alexander.

St. Petersburg, den 23. Mai 1816.

Auf dem Original ist von Sr. Kaiserl. Majestät eigenhändig geschrieben also:
Dem sey also.

Alexander.

St. Petersburg, den 23. May 1816.

Instruktion

für die Commission zur Einführung der neuen Verfassung für die Ehstländischen Bauern.

I. Einrichtung der Commission und ihr Bestand.

§. 1. Um die für die Ehstländischen Bauern ausgegebene neue Verordnung in Wirkung zu setzen, wird in der Gouvernementsstadt-Reval eine Commission errichtet, die gleich dem Termine, welcher zur allmählichen Ablegung der Leibeigenschaft festgesetzt worden, 14 Jahre dauern soll, vom Anfange der Wirkung der temporellen Bestimmungen an gerechnet.

§. 2. Indem die Commission unmittelbar unter Sr. Kaiserl. Majestät fortirt, erhält sie Befehle direkte vom Allerhöchsten Namen und berichtet an Sr. Kaiserl. Majestät durch ihren Vorsizer.

- §. 3. Die Commission formiren: der Vorsitzer, 5 Glieder und die nöthige Anzahl Kanzlei-Beamte nach dem bestätigten Etat.
- §. 4. Der Oberverwalter des Civilsachs im Ebstländischen Gouvernement ist *ex officio* zugleich Vorsitzer der Commission.
- §. 5. Die beiden Räte der Ebstländischen Gouvernementsregierung, sind gleichfalls *ex officio* Glieder der Commission.
- §. 6. Diesen beiden Gliedern aus der Gouvernementsregierung wird einer von den Räten des Ebstländischen Kammeralhofs zugesellt, welcher in die Funktion des Mitglieds der Kommission mit Allerhöchster Bestätigung ernannt wird, und zwar auf Vorstellung des Vorsitzers oder seines Stellvertreters.
- §. 7. Ausser den dreien Gliedern von der Zahl der Räte der Palaten, wählt die Ebstländische Ritterschaft auf dem Landtage aus ihrer Mitte, auf die ganze Zeit der Dauer der Commission, zwei Glieder, welche nicht anders als mit Allerhöchster Genehmigung von dieser Funktion beurlaubt werden können.
- §. 8. Die von der Ritterschaft erwählten Glieder werden vor dem Antritt im Amt, in der Gouvernementsregierung zum Eide gebracht.
- §. 9. Die Kanzlei-Beamte der Commission werden in ihre Funktionen von dem Vorsitzer mit dem ordnungsmässigen Gehalt, nach dem Etat, angestellt.
- §. 10. Wenn der Oberverwalter des Civilsachs im Ebstländischen Gouvernement, wegen eingetretener gesetzlicher Ursachen in der Commission nicht präsidiren kann, und wenn auf diesem Fall von Sr. Kaiserl. Majestät kein anderer angestellt seyn wird, so vertritt seine Stelle in der Commission derjenige, welcher seiner Funktion im Gouvernement, nach Grundlage der Allerhöchsten Gouvernements-Verordnung vorsteht.
- §. 11. Wenn das Glied der Commission, welches mit Allerhöchster Bestätigung aus der Zahl der Räte des Kammeralhofs in dieser Funktion angestellt ist, gesetzlicher Ursachen wegen sich absentirt und der Gang der Sachen seine Gegenwart erforderlich macht; so delegirt der Vorsitzer auf die Zeit dieser Abwesenheit den ältesten Rath des Kammeralhofs zur Session in der Kommission.
- §. 12. Die Ritterschaft ernennet auf den Fall der Abwesenheit, gesetzlicher Ursache wegen, des einen oder der beiden von ihr erwählten Glieder, zugleich mit ihnen auf demselben Landtage aus ihrer Mitte annoch einen Kandidaten, welcher ebenfalls in der Gouvernementsregierung in dieser Funktion zum Eide gebracht wird.
- §. 13. Dieser Kandidat vertritt ebenfalls, im Fall der Verabschiedung auf Allerhöchsten Befehl eines von den Mitgliedern der Kommission, welche von der Ritterschaft erwählt worden, dessen Stelle; in die Stelle des Kandidaten aber, wird von der Ritterschaft ein neuer erwählt.
- §. 14. Der Vorsitzer ist berechtigt sowohl die Glieder der Kommission, als auch deren Kanzlei-Beamte auf 28 Tage auf Urlaub abzulassen.
- §. 15. Die Glieder der Kommission haben gleiche Rechte und Verpflichtungen.

II. Pflichten der Kommission.

- §. 16. Die Pflicht der Kommission besteht in der Aufsicht über die Erfüllung der Bestimmungen, in Betreff der stufenweisen Einführung der neuen Verordnung für

die Ebstländischen Bauern und über die Anordnung der sowohl in den temporellen Bestimmungen, als auch in der Verordnung selbst für die Ebstländischen Bauern auf diesen Fall enthaltenen Regeln.

§. 17. Es gehört daher zu ihrer Verpflichtung: die Untersuchung und Entscheidung der Sachen, welche an selbige bei Unterlegungen der, kraft der neuen Verordnung für die Ebstländischen Bauern, errichteten Instanzen und Autoritäten gelangen, oder auf irgend eine andere gesetzliche Art dahin gedeihen, in so fern es Effectuirung der Bestimmungen gedachter Verordnung betrifft; die Einziehung der hiedurch veranlaßten gehörigen Nachrichten von gedachten Instanzen; und endlich, nach Maaßgabe der Erforderniß, die Correspondenz mit den übrigen Gerichts-Instanzen.

§. 18. Nach Beendigung der Uebersetzung der neuen Verordnung und der temporellen Bestimmungen wegen der Ebstländischen Bauern in die Ebstnische Sprache, wird die Commission, nach gehöriger Vergleichung derselben mit dem Original und nach Verbesserung dessen, so als nothwendig sich darstellt, unverzüglich die Vorkehrung treffen, daß eine hinlängliche Anzahl Exemplare der gedachten Verordnung und der temporellen Bestimmungen gedruckt werde, als zu welchem Ende der Ebstländische Kammeralhof nicht ermangeln wird, die nöthige Summe aus der Kronkasse, auf Verlangen des Vorsizers, verabsolgen zu lassen.

§. 19. Nach beendigtem Druck ladet der Vorsizer aus jedem Gebiet einen Beisizer der Bauer-Gerichte in die Commission ein, und übergiebt einem jeden nach schicklicher Ermahnung 1 Exemplar der neuen Verordnung und des vorläufigen Gesetzes.

§. 20. Alle executive Gerichtsinstanzen des Ebstländischen Gouvernements haben die aus der Commission erlassene Aufträge ohne Widerrede zu erfüllen; zu einer gleichmäßigen Erfüllung ist auch der Kammeralhof sowohl überhaupt, als insbesondere in Sachen betreffend die Kronsbauern verpflichtet, ausgenommen die Forderungen von Geldsummen von Seiten der Commission, als welche der Kammeralhof nicht anders abläßt, als mit Genehmigung seiner Obrigkeit.

§. 21. Falls bei Effectuirung der neuen Verordnung und bei Anwendung der darinn enthaltenen Punkte Zweifel oder Bedenklichkeiten sich ergeben; so läßt die Commission in solchen Fällen sich angelegen seyn, in den wirklichen Sinn zu dringen und ergreift, nach Maaßgabe dessen, Maaßregeln, um die sich dargebotene Zweifel und Bedenklichkeiten abzuwenden; falls sie aber findet, daß deren Entscheidung ihre Macht übersteigt, so unterlegt sie zur Allerhöchsten Beprüfung.

§. 22. Insbesondere ist die Commission verbunden, aufs möglichste Acht zu geben, daß die neue Verordnung überall im Gouvernement Ebstland auf eine gleiche Weise in Effect gebracht werde, und daß die auf diesen Fall sowohl in den temporellen Bestimmungen vorgeschriebenen, als auch in der Verordnung selbst enthaltenen Regeln, mit aller Genauigkeit erfüllt, und so die wohlthätigen Absichten des Allergnädigsten Monarchen das erwünschte Ziel völlig erlangen mögen.

§. 23. Sollte die Commission bei Erfüllung der neuen Verordnung in den bestehenden Gesetzen eine Bedenklichkeit und Hinderniß antreffen: so unterleget sie solches unverzüglich durch den Vorsizer an Sr. Kaiserl. Majestät und erwartet den Allerhöchsten Befehl.

§. 24. Ebenfalls wenn es sich treffen sollte, daß die Kommission einen künftighin zu erlassenden Allerhöchsten Befehl, oder den eines dirigirenden Senats, oder die Verfügung der Herrn Minister, der neuen Verordnung wegen der Ebstländischen Bauern und den ihnen zugeeigneten Rechten zuwiderlaufend findet, so schreibt sie durch die Gouvernementsregierung allen Gerichtsinstanzen des Ebstländischen Gouvernements unverzüglich vor, der Erfüllung gedachter Befehle oder Vorschriften Anstand zu geben, bis ein besonderer Allerhöchster Befehl deshalb erfolgt.

§. 25. Inzwischen unterleget sie ihrer Seits über einen solchen Vorfall an Sr. Kaiserl. Majestät, mit der umständlichen Beschreibung der Sache, benachrichtiget diejenige Gerichtsinstanz oder den Minister, von wo der Befehl erlassen worden und erwartet die Allerhöchste Entscheidung.

§. 26. Da von der moralischen Bildung der Landleute des Ebstländischen Gouvernements sich die wohlthätigen Fortschritte in Erreichung des beabsichtigten Zwecks durch ihre neue Verfassung erwarten lassen; so hat die Commission das Recht auch an der Verwaltung der Lehranstalten in der Provinz Ebstland, durch Anlegung derselben zur Bildung der Leute geringen Standes, Antheil zu nehmen, als zu welchem Ende sie mit dem Minister der Volks-Aufklärung Rücksprache zu nehmen hat, und erforderlichen Falls überreicht sie durch dem Vorsitzer den Doklad an Sr. Kaiserl. Majestät.

§. 27. In nöthigen Fällen kann die Commission, von den lokal-Obrigkeiten, zur Hülfe Commanden verlangen, und die Obrigkeiten sind verbunden, dergleichen Requisitionen ohne allen Zeitverlust zu erfüllen.

§. 28. Die Commission hat ihre Sitzungen auf Einladung des Vorsizers oder seines Stellvertreters, wenn die Sache es verlangt; übrigens wird dem Vorsizer das Recht vorbehalten, ausser dem auch bestimmte Tage in der Woche zur Session festzusetzen.

III. Ordnung in Behandlung der Sachen in der Kommission.

§. 29. Zur gesetzlichen Gültigkeit der Beschlüsse und Entscheidungen der Kommission ist ausser dem Vorsizer, oder dessen Stellvertreter, die Gegenwart noch dreier Glieder erforderlich.

§. 30. Die an die Kommission erlassen werdenden Ukasen, Unterlegungen, Communicate und andere auf deren Namen eingehende Papiere empfängt der Vorsizer oder dessen Stellvertreter und gibt sie nach geschעהner Entsigelung an die Kanzlei der Kommission zum Eintragen in das Journal der eingehenden Sachen und zur Zubereitung zum Vortrag ab.

§. 31. Der Sekretär fertiget aus den eingehenden Papieren Notizen an, und ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben verantwortlich; übrigens haben die Glieder das Recht die Original-Papiere zu verlangen, um ihre Meinung zu geben; wornach der Vorsizer den Tag zum Vortrag der eingegangenen Sachen bestimmt.

§. 32. In der Kanzlei der Kommission wird ein Journal von den eingehenden und ausgehenden Sachen geführt.

§. 33. Ausser dem wird über jede Sitzung ein besonderes Protokoll angesetzt und darinn bemerkt, wann die Session angefangen und geschlossen, wer namentlich gegenwärtig gewesen, und wer, und aus welcher Ursache, abwesend gewesen; alsdann wird der Tr-

halt der vorgetragenen Sachen und Papiere, und die darauf gefällte Resolution bemerkt, als welche von einem der Glieder eigenhändig aufgeschrieben wird. Das Protokoll wird von dem Vorsitzer und einem der Glieder unterschrieben und von dem Sekretär contrasignirt.

§. 34. Desgleichen wird noch über den Beschluß in jeder Sache ein besonderes ausführliches Protokoll angefertigt, worinn die Bewegungsgründe zu dem gemachten Beschluß angeführt werden. Dieses ausführliche Protokoll unterschreibt der Vorsitzer oder dessen Stellvertreter und alle gegenwärtige Glieder, denjenigen ausgenommen, welcher eine besondere Meinung in der Sache eingegeben hat, und wird vom Sekretär contrasignirt.

§. 35. In der Kommission werden die Sachen in deutscher und russischer Sprache behandelt, jedoch werden die Unterlegungen auf Allerhöchsten Namen und die Communicata und Requisitionen an die Gerichtsinstanzen in andern Russischen Gouvernements, desgleichen an verschiedene Staatspersonen in Russischer Sprache geschrieben.

§. 36. Der Vorsitzer steht in Rücksicht der Kommission in denselben Rechten, wie der Generalgouverneur, kraft der Gouvernementsverordnung, zu der Gouvernementsregierung.

§. 37. In Gefolge dessen vernimmt der Vorsitzer die Meinungen der Glieder, welche ihre Stimmen in folgender Ordnung geben: zuerst das jüngste Glied von den, von der Ritterschaft erwählten, darauf sein älterer Kammerad und endlich die Räte nach dem Alterthum. Nach Vernehmung der Stimmen setzt der Vorsitzer seine Entscheidung, als wofür die Verantwortlichkeit auf ihm liegt, daher die Kommission gehalten ist sie in Erfüllung zu bringen.

§. 38. Wenn es sich trifft, daß alle oder einige Glieder der Kommission in ihren Meinungen mit der Meinung des Vorsitzers nicht übereinstimmen; so ist es denjenigen, die nicht übereinstimmend sind, erlaubt ihre Stimmen zu den Akten zu legen.

§. 39. Wenn der Vorsitzer abwesend ist und seine Stelle ein anderer vertritt, so fällt die Kommission ihre Entscheidungen nach Mehrheit der Stimmen, unter Verantwortlichkeit derjenigen, deren Stimmen zum Grunde der Entscheidung genommen worden sind. Bei Gleichheit der Stimmen aber gründet sich die Entscheidung auf die Meinung derjenigen Seite, auf welcher die Stimme des Stellvertreters des Vorsitzers ist.

§. 40. Im Fall aber, wenn in Abwesenheit des Vorsitzers und durch Stimmen-Mehrheit erforderlich wird, von der in Rede seienden Sache eine Unterlegung zur Allerhöchsten Beprüfung zu machen, oder die Entscheidung bis zur Rückkunft des Vorsitzers selbst auszusetzen, so wird die Entscheidung der Commission nicht in Erfüllung gesetzt.

§. 41. Der Vorsitzer fällt seine Entscheidung nicht anders, als im Beisein der Glieder der Kommission, welche gehörig berufen werden, und nicht eher, als nach Vernehmung ihrer Meinungen.

§. 42. Wenn nach Beschaffenheit der Umstände es nöthig seyn wird, eine Besichtigung oder Untersuchung der Sache an Ort und Stelle anzustellen, so ist der Vorsitzer, oder sein Stellvertreter berechtigt, selbst allein, oder mit den Gliedern der Kommission sich dahin zu begeben, oder einen, oder zwei, oder auch mehrerer, nach Beschaffenheit der Sache, dahin zu beordern.

§. 43. Der Vorsitzer oder sein Stellvertreter ist verbunden Acht zu geben, daß keine Sache durch Vernachlässigung der Kanzlei-Beamten oder der Glieder der Kommission unentschieden bleibe, und überhaupt ist es seine Pflicht auf den gehörigen Lauf, und die Ordnung bei der Betreibung der Sachen zu sehen.

§. 44. Die Kommission stellet alljährlich — nach Maaßgabe der in den temporellen Bestimmungen festgesetzten Termine der ökonomischen Jahre — Sr. Kaiserl. Majestät Rechnung über die Erfüllung der ihr übertragenen Geschäfte vor, in welcher angezeigt seyn muß:

1. Die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen in Betreff der die Kommission formirenden Beamten;
2. Eine kurze Beschreibung der in dem abgewichenen Jahre vorgenommenen Maaßregeln und Wirkungen;
3. Besondere Umstände, von welchen diese Maaßregeln und Wirkungen begleitet wurden;
4. Eine kurze Uebersicht aller Sachen der Kommission mit Angabe der besondern Umstände, die wegen ihrer günstigen oder schädlichen Folgen Aufmerksamkeit verdienen;
5. Die Mittel zur Abwendung der sich ereigneten Hindernisse;
6. Eine Auseinandersetzung der im künftigen Jahre vorzunehmenden Operationen und der dazu gemachten Anstalten.

§. 45. Diese Rechnung wird der Kommission vortragen und jedes Mitglied ist berechtigt seine Bemerkungen darüber zu machen, im Fall verschiedener Meinungen aber wird die Sache durch Mehrheit der Stimmen entschieden und dann wird die Rechnung von denjenigen Gliedern unterschrieben, welche sie durch ihre Stimmen genehmigen. Jedoch hat der Vorsitzer das Recht, ohnerachtet dessen, seine Meinung Sr. Kaiserl. Majestät besonders zu unterlegen.

§. 46. Indem Sr. Majestät der Kaiser dem Vorsitzer und den Gliedern der Kommission diese wichtige Sache auferlegen, hoffen Allerhöchst Dieselben, daß das dadurch erwiesene Zutrauen, sie immer mehr aufzumuntern werde, die wohlthätigen Allerhöchsten Wünsche in Erfüllung zu bringen.

Das Original ist unterschrieben: Erbprinz August von Holstein-Oldenburg.

Auf dem Original haben Sr. Kaiserl. Majestät eigenhändig also geschrieben:

St. Petersburg,

Dem sey also.

d. 23. May 1816.

Alexander.

Etat der Kommission zur Einführung der neuen Verfassung der Ebstländischen Bauern.

	Anzahl der Personen.	Jährlicher ordnungsmäßiger Gehalt.	
		Für einen	Für alle
		R u b e l	
Vorsitzer, der Civil-Oberbefehlshaber im Ebstländischen Gouvernement	1	—	—
Glieder: die Räte der Gouvernementsregierung	4	—	—
von den Räten des Kammeralthofs	1	—	—
von der Ritterschaft Erwählte	2	—	—
Sekretär	1	1800	1800
Übersetzer	1	1500	1500
Journalist	1	1500	1500
Schreiber	2	300	600
Zur Miete der Häuser für die Kommission und zu andern Kanzlei-Ausgaben	—	—	1500
	11	—	6900

Unterschrieben: Erbprinz August von Holstein-Oldenburg.

Ehrländische Bauer = Verordnungen.

Allgemeine Bestimmungen über die Promulgation und Anwendung der Ehrländischen Bauer = Verordnungen.

I.

Die Ehrländische Ritterschaft entsagt allen ihren bisherigen, auf die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Bauern gegründeten Rechten, unter den in nachstehendem Gesetz über die Bauer = Verfassung enthaltenen Bestimmungen, jedoch mit Vorbehalt des Eigenthums an dem Grund und Boden selbst, dergestalt, daß die der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit den Gutsbesitzern künftig in keinen andern Verhältnissen stehen werden, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge gründen, und die nach Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen sind.

II.

Um jedoch den Mißverständnissen und Irrungen zuvorzukommen, die bey dem plötzlichen Uebergange aus der Leibeigenschaft zu den neuen, dem Bauerstande in staats- und privatrechtlicher Rücksicht zustehenden Befugnissen und Verpflichtungen entstehen könnten, und um die Einrichtungen, die diese Veränderung des politischen und bürgerlichen Zustandes der Bauern in mancherlei Rücksichten nothwendig macht, zweckmäßiger zu veranstalten, soll dieser Uebergang nur successiv eintreten, damit, nachdem die Bauer = Gemeinden, mit den dazu gehörigen polizeilichen und judiciairen Autoritäten, während eines gewissen voraus bestimmten Zeitpunkts organisirt worden, der neue Bauerstand sich allmählich an die bevorstehende neue Ordnung gewöhne, und solchergestalt weder in dem Ackerbau, noch in der Erhebung der Abgaben, noch in irgend einem öffentlichen oder Privatverhältniß (welche sämmtlich bis jetzt in die Leibeigenschaft eingreifen) ein dem Bauern selbst zum höchsten Nachtheil gereichender Stillstand entstehen könne.

III.

Es entsteht hieraus, in Rücksicht der den Bauern zugetheilten Rechte, eine vorbereitende Ordnung der Dinge, und ein definitiver Zustand. Die auf die erstere sich beziehenden Bestimmungen sind in dem transitorischen Gesetz, und die zu dem definitiven Zustand gehörigen, in dem Bauer = Gesetzbuch erhalten.

IV.

Der zur Dauer der vorbereitenden Ordnung der Dinge angenommene längste Zeitraum ist auf vierzehn Jahre bestimmt. Diejenigen, die nach Inhalt des transitorischen Gesetzes die Reihe trifft, in die Klasse der Freyen überzugehen, werden von diesem Eintritt an, aller dem Bauerstande in dem BauerGesetzbuch zugelegten Rechte theilhaftig. Mit Ablauf dieser vierzehnjährigen Frist aber gelangen alle zum Ehrländischen Bauerstande gehörige, irgend einem der Krone, den Korporationen oder Privatpersonen zuständigen Grundstücke oder den Städten zugeschriebene Individuen, zu dem vollen Genuß dieser Rechte; es hört sodann alle Gültigkeit des transitorischen Gesetzes auf, jedoch bleibt die Landpflichtigkeit der Bauern nach Inhalt der im 5ten Kapitel darüber enthaltenen Vorschriften in ihrer Kraft.

V.

Gleichergestalt treten während des Zeitraums der vorbereitenden Ordnung der Dinge

für diejenigen, an die noch nicht die Reihe des Eintritts in die Klasse der Freyen gekommen ist, alle Vorschriften in Wirkung, welche in dem transitorischen Gesetze enthalten sind.

VI.

Da indessen die vorbereitende Ordnung der Dinge nothwendig schon verschiedene Rechte aus dem definitiven Zustande in sich faßt, so treten mit dem transitorischen Gesetze auch schon alle diejenigen Bestimmungen des im Bauergesetzbuch enthaltenen Privatrechts, in soweit in Kraft, als sie nicht der, während des transitorischen Zustandes modificirt noch fortdauernden, Abhängigkeit der Bauern ausdrücklich widersprechen.

VII.

Nicht minder anwendbar sind schon während der vorbereitenden Ordnung der Dinge, die im Bauer-Gesetzbuch befindlichen Anordnungen, in Betreff der Dorfs-Vorraths-Magazine, der Gebietsladen, der Kirchspiels-Mäcker, der Verpflegung der Armen, Feuer-Anstalten, der Vorkehrungen gegen Seuchen, und endlich der Krüge, blos mit der Abweichung, daß der Gemeinde-Älteste während dieses Zeitraums, bey allen diesen Gelegenheiten, nicht ohne Genehmigung des Guts Herrn handeln kann, sondern sich nach seinen Vorschriften, in sofern solche den Gesetzen nicht widersprechen, richten muß.

VIII.

Eben so soll es mit den in dem Gesetzbuch über die Polizey-Vergehungen und deren Bestrafung, über den Gerichtsgang bey den Ebstländischen Behörden, so wie auch mit den über die Rekruten-Stellung enthaltenen Bestimmungen gehalten werden, welche sämmtlich mit dem transitorischen Gesetze zugleich in Ausübung zu bringen sind.

IX.

Der Ebstländische Bauer soll, so lange es ihm in Gemäßheit des transitorischen Gesetzes verboten ist, das Gouvernement zu verlassen, mit keinen andern Abgaben als die übrigen gutsherrlichen Bauern im Russischen Reiche, belastet werden.

X.

Bev allen gerichtlichen Verhandlungen, die einen Ebstländischen Bauer während dieses Zustandes persönlich betreffen, oder bey der Einschreibung von Pacht oder Dienstverträgen, bey Vermächtnissen, und in allen ähnlichen Fällen, soll, in Rücksicht der Individuen aus dem Bauerstande, eine Befreyung von den Gesetzen über Stempelpapier und Erhebung der Poschlinien Statt finden.

XI.

Gleichergestalt ist der Ebstländische Bauer, so lange es ihm nicht gestattet ist, das Gouvernement zu verlassen, von der Entrichtung der sechs Procent Poschlin und übrigen Kron-Abgaben bey der Acquisition von unbeweglichem Eigenthum befreit.

XII.

Ueberhaupt soll während des transitorischen Zustandes in allen Streitsachen, in die ein Ebstländischer Bauer verwickelt ist, bey Fällen, die seine persönlichen Rechte betreffen, im Geiste der Gesetze und Vorschriften entschieden werden, die die neue Bauerverfassung begründen. In Fällen aber, welche Real-Verpflichtungen und die Anwendung der Kräfte zum Besten des Guts, zu dem ein Ebstländischer Bauer bis hiezu gehörte, betreffen, wird nach den Vorschriften geurtheilt, die seither das Maas der Leistungen bestimmten, bis das alte Verhältniß durch das Fortrücken im transitorischen Zustande, und durch den Austritt aus demselben, zuerst modificirt und sodann gänzlich aufgehoben wird.

Transitorisches Gesetz.

Erstes Kapitel.

Verfügungen über den allmähligen Eintritt der Ebstländischen Bauern in die neue Verfassung.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die mit dem transitorischen Zustande verknüpften Rechte überhaupt.

S. 1.

Die Ebstländischen Bauern, denen Seine Kaiserliche Majestät, auf Bitte des Adels und zufolge der die Entäußerung seiner Rechte enthaltenden Deklaration, die Rechte eines freyen Standes für die Zukunft zugesichert hat, sollen während dem Zeitlauf von vierzehn Jahren nach und nach auf folgende Weise zum Genuß dieser Rechte gelangen.

S. 2.

Bis daß nach und nach alle Individuen dieses Standes sammelicher in dem Bauer-Gesetzbuche enthaltenen Vorrechte theilhaftig werden, treten diejenigen von ihnen, an die noch nicht die Reihe der Freylassung gekommen ist, sogleich in den Genuß desjenigen rechtlichen Zustandes, der durch die vorstehenden allgemeinen Bestimmungen über die Promulgation und Anwendung des Ebstländischen Bauergesetzbuchs (I - XII.) und durch die Vorschriften des transitorischen Gesetzes (S. 3 - 243) gegründet ist, und niemand darf diesen Bestimmungen zuwider den Bauern Lasten auflegen oder in irgend einer Rücksicht diesen gesetzlichen Zustand verändern, widrigenfalls der Uebertreter der gesetzlichen Strafe unterworfen und dem in jenen Rechten gekränkten alle Entschädigung zu geben angehalten werden soll.

S. 3.

Zu dem Stande der Ebstländischen Bauern gehört vom Augenblick der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, ein jeder im Ebstländischen Gouvernement bisher einem Grundstücke erbzugehörige Ebstländische Bauer, und vererbt seine persönlichen Rechte für alle Folgezeit auf seine Nachkommen beiderley Geschlechts, bey dem weiblichen jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo sie dem Stande der Ehemänner folgen.

S. 4.

Zufolge obigen Grundsatzes kann daher der Ebstländische Bauer weder allein, noch mit seiner Familie, oder ein Glied derselben, weder getrennt noch im Zusammenhange mit einem Gute verkauft, verschenkt, abgetreten, verpfändet oder sonst verbrieft werden.

S. 5.

Der Ebstländische Bauer hat das Recht, sich Ländereien und anderes unbewegliches Vermögen zum erblichen Besiß und Eigenthum zu erwerben.

S. 6.

Der Ebstländische Bauer ist in bürgerlichen Fällen in erster und zweiter Instanz Gerichtsbehörden unterworfen, die aus Personen bestehen, welche zum Theil durch seine Wahl zum Richteramt berufen werden, und zum Theil von seinem Stande sind.

§. 7.

Der Ebstländische Bauer kann nur nach vorgängiger Untersuchung und nur mit Beobachtung der in diesem Gesetz vorgeschriebenen Formen von den dazu angeordneten Behörden zur Strafe gezogen werden.

§. 8.

Die Entrichtung aller öffentlichen Abgaben und Leistung aller persönlichen Verpflichtungen, die dem Ebstländischen Bauer als Unterthan gegen den Staat in mittelbarer X) oder unmittelbarer Beziehung XX) obliegen, ist durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit keiner Veränderung unterworfen.

X) z. B. Wegeverbesserung doch mit Ausnahme des Materiale und der baaren Auslagen, Kriegszug-
ren oder Schiffe und dergleichen.

XX) z. B. Kopfsteuer, Rekrutenstellung und dergleichen.

§. 9.

In Ansehung ihrer bürgerlichen Verfassung theilen sich die Ebstländischen Bauern in Gemeinden, deren Angelegenheiten, gemeinschaftliche Rechte und Gesamtverbindlichkeiten unter der Aufsicht von Vorstehern oder Gemeinde-Ältesten verwaltet und erfüllt werden. Ein jeglicher Bauer muß bei einer Gemeinde angeschrieben seyn.

§. 10.

Die Abtheilung in Gemeinden richtet sich nach der Volkszahl und den örtlichen Verhältnissen der Güter und Dörfer, deren Bewohner demnach Guts- und Dorfs-Gemeinden bilden. Die in den Städten dienenden oder wohnenden Ebstländischen Bauern machen besondere Stadtgemeinden aus.

§. 11.

Kein Ebstländischer Bauer kann sich der zugestandenen Rechte wieder begeben.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die von Jahr zu Jahr zu bewerkstelligende Ausführung des transitorischen Gesetzes.

§. 12.

Im Laufe des ersten Jahres nach Promulgation des neuen Bauer-Gesetzbuchs, sollen aus der neuen Bauerschaft sämmtliche Bauer-Gemeinden gebildet, ihre Vorsteher und Beamten gewählt, so wie auch die nöthigen Bauergerechts- und Polizey-Behörden niedergesetzt werden, in Gemäßheit der Bestimmungen, die weiter unten darüber enthalten sind, dergestalt, daß dieselben in dem darauf folgenden Jahre in die Ausübung ihrer Berrichtungen treten können, weshalb das erste Jahr das Einführungsjahr, das zweite das Gewöhnungsjahr genannt wird.

§. 13.

Bei Feststellung der Art und Weise, auf welche der Uebergang der Ebstländischen Bauerschaft zur neuen Verfassung sich gründet, sollen folgende Grundsätze zur Richtschnur dienen:

- 1) daß der Zeitraum ihres Austritts aus den bisherigen Verhältnissen eine Reihe von acht Jahren in sich fasse;
- 2) daß die jährlich aus der alten Verfassung heraustretende Abtheilung der Bauer-

schaft sowohl in Verhältniß zu der Totalsumme des ganzen Bauerstandes als der einzelnen Klassen desselben eine möglichst gleiche Anzahl von Individuen enthalte;

3) daß mit Ausnahme der 7ten und 8ten Section, X) eine jegliche solche Abtheilung von ihrem Eintritte an gerechnet, innerhalb eines Zeitraums von sechs Stufenjahren, schrittweise, und erst nach Ablauf derselben, zum vollen Genuß der Rechte kömmt, die durch die neue Verfassung begründet werden.

X) Siehe S. 44.

Anmerkung. Siehe angelegte Tabelle und das zur Erläuterung angeführte Beispiel.

S. 14.

Im dritten Jahre nach Publikation dieses Gesetzes soll demnach die gesammte Bauerschaft eines jeglichen Gutes in acht Sectionen gesondert, und dadurch die Ordnung festgesetzt werden, nach welcher dieselben zum Eintritt in die veränderten Rechtsverhältnisse von Jahr zu Jahr auf einander folgen. Um bei diesem Geschäft in Uebereinstimmung mit der S. 13 aufgestellten Regel zu verfahren, daß von jedem Stande der Bauerschaft jährlich eine verhältnißmäßig gleiche Zahl von Individuen aus den bisherigen Verhältnissen austrete, so wird unter den drei verschiedenen Ständen, als der Bauernwirth, Dienstbothen und Hofleute, diese Sonderung oder Abtheilung besonders vorgenommen, wobey es für alle drey obenbenannte Klassen der Bauerschaft als allgemeine Regel gilt, daß der Gutsherr mit Beobachtung der im S. 16 festgesetzten Eintheilung der Dienstbothen in Unterabtheilungen, die Individuen bestimmt, die zu der in den transitorischen Zustand jährlich übertretenden Section gehören sollen.

S. 15.

Zu diesem Behuf werden

A. Die Bauernwirth eines jeden Guts, zu denen auch die Lostreiber mit Land gerechnet werden, in acht Sectionen getheilt, wobei folgende Regeln in Anwendung kommen:

1) Um so viel thunlich ein möglich gleiches Verhältniß unter der in den transitorischen Zustand übertretenden Anzahl Bauern und dem ihnen bisher vom Gutsherrn zur Benutzung eingeräumt gewesenen Lande zu bewürken, werden die wöchentlichen Anspannstage eines Gutes zusammen addirt und diese Gesammtzahl der wöchentlichen Anspannstage mit acht dividirt, wodurch der achte Theil der wöchentlichen Anspannstage eines Gutes und dadurch die Anzahl der Gesindestellen bestimmt werden, deren Wirth in den transitorischen Zustand übertreten.

2) Wenn die Anzahl der wöchentlichen Anspannstage mit acht nicht aufgeht, so wird der übrig bleibende Bruch der fünften Section zugerechnet.

3) Wenn auf einem Gute weniger als acht Gesindestellen sich befinden, so sollen sämmtliche wöchentliche Anspannstage mit zwey dividirt werden, und die erste Hälfte der Bauernwirth des Guts im Verlauf des 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Jahres, die andere Hälfte im 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Jahre nach Publikation des Gesetzes in den transitorischen Zustand übertreten, wobei bestimmt wird, daß in diesem Falle, wenn die Gattungen der Gesindestellen es nicht zulassen, daß eine ganz gleiche Theilung geschehe, es dem Gutsherrn überlassen bleibt, in welchen Jahren er die grössere Hälfte in den transitorischen Zustand übertreten lassen will.

4) Die Weiber der Bauernwirth werden zu denselben Sectionen gerechnet, in welchen ihre Männer sich befinden.

§. 16.

Alsdann werden

B. die Dienstbothen und Lostreiber ohne Land, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, jede insbesondere, nach ihrem Alter, in drey Abtheilungen getheilt, so daß in der
1sten die vom 17ten bis zum 30sten
2ten die vom 30. bis zum 45.
3ten die über 45 Jahre zählen, zu stehen kommen.

Eine jede dieser Abtheilungen, sowohl die männliche als weibliche Hälfte derselben, wird in acht Sectionen getheilt, wobey zu beobachten ist, daß wenn die Zahl der Individuen

1) über acht ist und keine achtfache gleiche Theilung erlaubt, die übrigbleibende Zahl mit zwey dividirt werden muß, wobey ebenfalls, wie bey den Bauerwirthen im Fall eines Bruches zu verfahren ist.

2) Wenn sie unter acht ist und daher keine achtfache Theilung gestattet, die ganze Anzahl mit zwey dividirt und so, wie oben von den Bauerwirthen gesagt ist, verfahren wird.

§. 17.

Bei der vorzunehmenden Abtheilung der weiblichen Dienstbothen gelten dieselben Regeln, mit dem Unterschiede, daß die verheiratheten Weiber vorzugsweise in dieselben Sectionen ihrer Abtheilungen gestellt werden, in welchen ihre Männer sich befinden, damit ihr Austritt in ein und dasselbe Jahr falle, wogegen, im Fall die Section durch diese Zurechnung der verheiratheten Weiber die bestimmte Anzahl von Individuen überstiege, eben so viel Unverheirathete aus dieser Abtheilung abzurechnen sind.

§. 18.

Ferner wird

C. Die sämmtliche Anzahl der Hofleute ohne Unterschied des Geschlechts mit Beobachtung der Regel: daß Mann und Weib nicht von einander getrennt werden, in acht Sectionen geordnet. Bey einer Anzahl, die keine gleichförmige Vertheilung in Sectionen erlaubt, sind die nämlichen Vorschriften wie bey den Bauerwirthen und Dienstbothen, zu beobachten.

§. 19.

In Ansehung der Wittwen gelten für alle drey Stände der Ebstländischen Bauerschaft folgende Vorschriften:

1) eine Ebstländische Bäuerin, deren Ehemann verstorben ist, bevor er aus dem Stande der Erbunterthänigkeit in den transitorischen Zustand übergetreten war, soll in Hinsicht ihres Uebertritts in den transitorischen Zustand zu dem Stande gerechnet werden, zu dem sie nach dem Ableben ihres Ehemannes gezählt worden ist;

2) eine Ebstländische Bäuerin, deren Ehemann nach dem Uebertritte aus dem Stande der Erbunterthänigkeit in den transitorischen verstorben ist, wird auch nach dem Tode des Ehemannes während des ganzen transitorischen Zustandes zu dem Stande gerechnet, in dem ihr verstorbener Ehemann sich zur Zeit seines Ablebens befunden hat;

3) diese beiden Vorschriften finden nur dann eine Ausnahme, wenn eine Wittwe während ihres transitorischen Ueberganges aus dem Stande der Erbunterthänigkeit zu dem des völligen Genusses der der Ebstländischen Bauerschaft zugestandenen Berechtigungen, zu einer anderweitigen Verehelichung schreitet, wo alsdann §. 15. 16. 18. ihre Anwendung finden.

§. 20.

In Ansehung der Kinder gelten für alle drei Stände folgende Regeln: So lange sich dieselben wegen ihrer Jugend oder Unfähigkeit zu dienen bey ihren Eltern aufhalten, oder wenn sie von Gutsbesitzern als Pflegekinder aufgenommen worden sind, und noch nicht das siebenzehnte Jahr erreicht haben, treten sie mit ihren Eltern zu gleicher Zeit aus dem Stande der Erbunterthänigkeit, ohne besonders in eine Section aufgenommen zu werden. Dienen sie aber ausser dem Hause ihrer Eltern, so gehören sie unter die Klasse der Dienstbothen, und es findet ihrenthalben keine Ausnahme weiter Statt. Waisen, ungleichen die an andere Bauern zur Erziehung abgegeben worden, und noch nicht das siebenzehnte Jahr erreicht haben, gehen mit ihren Vormündern und Erziehern unter denselben Bedingungen, wie Kinder mit ihren Eltern, zu der neuen Verfassung über. Die Rechte der Kinder der zu Rekruten abgegebenen Bauern, welche, als vor der Abgabe geboren, auf den Gütern verblieben sind, werden in Hinsicht ihres Uebertritts in den transitorischen Zustand, nach eben diesen Grundsätzen beurtheilt. Mit dem vierzehnten Jahre nach Publikation des Gesetzes kommen diejenigen Waisen, die bis zu dem Augenblicke durch die Mildthätigkeit des Gutsherrn unterhalten wurden und noch nicht in eine der drey Klassen der Ebstländischen Bauerschaft übergetreten sind, zum vollen Genuß der der Ebstländischen Bauerschaft zugestandenen Rechte.

§. 21.

Nach Anleitung dieser Bestimmungen reicht der Gutsherr drey Monate vor Ablauf des dritten ökonomischen Jahres, welches am 23sten April oder St. Georgstage seinen Anfang nimmt, nach Publikation des Gesetzes bey dem Hackenrichter,

1. eine Summarische Anzeige ein über die Anzahl der Subjekte, die aus jedem Stande der Bauerschaft im Laufe des ganzen transitorischen Zeitraums in den transitorischen Zustand treten, und fügt
2. ein namentliches Verzeichniß der Subjekte der ersten Section einer jeden Klasse bey;
3. mit der Einrichtung dieses namentlichen Verzeichnisses wird alljährlich bis zum Ablauf der ganzen transitorischen Zeit fortgefahren, und muß zwey Monate vor dem einfallenden Termin die Anzeige gemacht werden, welche Subjekte das nächste Jahr eintreten.

§. 22.

Wenn während der Zeit, daß diese drey Klassen der Pächter, Dienstbothen und Hofscute in den transitorischen Zustand treten, bei der einen oder der andern eine Verminderung oder Vermehrung Statt gefunden haben sollte, so muß selbige bey Abgabe des alljährlich einzureichenden namentlichen Verzeichnisses angezeigt werden, und ist die Veränderung bei der Section des nächstfolgenden Jahres in Berechnung zu bringen; woben jedoch als feste Regel angenommen wird, daß bey der jährlichen Berechnung nach denen, bei jedem Stande der Bauerschaft insbesondere bestimmten Grundsätzen verfahren werden muß, und daß die jedesmal zur Theilung zu bringende Summe mit der Anzahl der rückständigen Jahre dividirt wird.

§. 23.

Wenn die sämmtliche Bauerschaft eines Gutes nach Anleitung obiger Vorschrift in Sectionen getheilt, und dadurch die Ordnung des Uebergangs in die neue Verfassung unter allen Klassen begründet worden, nach der Regel, daß aus jeder Klasse jährlich

eine Section heraustritt, so werden in jedem der darauf folgenden acht Jahre I Section aus der Klasse der Bauernwirthe, III Sectionen aus den drey Abtheilungen der männlichen Dienstbothen, III Sectionen aus den drey Abtheilungen der weiblichen Dienstbothen, I Section aus der Klasse der Hofleute herauszutreten, und mithin der ganze Uebergang in einem Zeitraum von acht Jahren vollendet seyn.

S. 24.

Da nun in dem nächstfolgenden vierten Jahre nach erfolgter Publikation der neuen Bauerverfassung das wirkliche Vorrücken obiger acht ersten Sectionen seinen Anfang nimmt, so haben alle darinnen befindliche Individuen, in Ansehung ihrer künftigen Pacht- oder Dienstverhältnisse, die nöthigen Aufkündigungen oder Erklärungen vor Ablauf dieses dritten Jahres einzugeben, welches, rücksichtlich der darin unter der Bauerschaft einzuführenden Ordnung des Uebertritts, das Abtheilungs-Jahr genannt wird. Der Gutsherr muß um Michaelis die eine Section der Bauernwirthe, Weihnachten die sechs Sectionen der Dienstbothen und die eine Section der Hofleute, die mit dem folgenden ökonomischen Jahre in den transitorischen Zustand übertreten sollen, hievon unterrichten. Hierauf sind die Bauernwirthe gehalten um Weihnachten, die Dienstbothen und Hofleute um Lichtmesse, die beim Eintritt in die Perioden bestimmten Erklärungen zu thun.

S. 25.

Erste Periode der Pächter.

Mit Eintritt des vierten Jahres nach Publikation der neuen Bauerverfassung gelangt die erste Section aus der Klasse der Bauernwirthe, je nachdem sie im vorigen Jahre sich darüber erklärt haben, zu der Befugniß, ihre Gesindestellen zu verlassen und dagegen andere Gesindestellen im Ehstländischen Governement auf drey Jahre in Pacht zu nehmen oder ihre bisher besessenen Gesindestellen, unter den im Wackenbuche bestimmten Bedingungen, noch auf drey folgende Jahre in Pacht zu behalten.

S. 26.

Zweite Periode der Pächter.

Nach Ablauf dieser drey Jahre steht es dem Gutsherrn frey, nach vorher in gesetzlicher Frist erfolgter Aufkündigung dem bisherigen Wirthe oder Pächter seine Stelle zu nehmen und sie anderweitig und zwar unter beliebigen Bedingungen wiederum zu verpachten. Der aus diesem Pacht tretende Wirth kann aber, wenn er eine andere Pachtung übernimmt, für dieses Mal noch nicht länger als auf drey Jahre, einen Vertrag schließen. Geht er aber mit seinem bisherigen Erbherrn einen Pachtvertrag ein, so steht es ihm schon in dieser Periode frey, auf beliebige Zeit zu contrahiren.

S. 27.

In diesen beiden Perioden darf der Pächter keine Kontrakte eingehen, die auf Geld oder Naturalien allein abgeschlossen sind, sondern $\frac{2}{3}$ der Zahlung müssen durch körperliche Kräfte, und nur $\frac{1}{3}$ der Zahlung darf durch Geld oder Natural-Lieferungen geleistet werden; doch sind dieser Einschränkung diejenigen Pächter nicht unterworfen, denen nach S. 26 die Befugniß zusteht, in der zweyten Periode auf länger als drey Jahre zu contrahiren.

S. 28.

Sobald eine Gesindestelle, nachdem die im S. 25 vorgeschriebene Einschränkung beobachtet ist, zur Disposition des Gutsherrn kommt, steht es diesem frey, dieselbe nach Willkühr zu benutzen.

Nur müssen sämtliche Polizen-Behörden während der ersten 14 Jahre nach der Promulgation des Bauergesetzbuchs darüber wachen, daß auf eine jede nach dem Regulativ von 1804 im Wackebuch aufgeführte Pacht- oder Gesindestelle von drey Tonnen Ausfaat in jedem der drey Felder, oder deren Werth, nicht mehr als vier arbeitsfähige Menschen männlichen oder weiblichen Geschlechts gerechnet werden, und nach einem gleichen Verhältniß auch die übrigen Pacht- oder Gesindestellen, es wäre denn, daß dieselben von Pächtern oder Bauerwirthen bewirtschaftet werden, die eine größere Anzahl arbeitsfähiger Kinder haben, als die während dieses Zeitraums den Pacht- und Gesindestellen gestattete Anzahl arbeitsfähiger Menschen. Diese Vorschrift findet auch ihre Anwendung bey neu anzulegenden Pachtstellen:

§. 30.

Ein jedes Gut hat aber zugleich das Recht, die Seelenzahl beizubehalten, welche es im Jahre der Einführung der neuen Bauer-Verfassung gehabt hat, und es findet demnach diese Vorschrift keine Anwendung bey den Gütern, welche ihre Pacht- oder Gesindestellen mit einer größern Anzahl arbeitsfähiger Menschen besetzen können, wenn nur nicht dadurch die bey der letzten Revision auf dem Gute befindlich gewesene Seelenzahl vermehrt wird.

§. 31.

Die Bauerwirthe treten ebenfalls nach einem zweymal wiederholten Pacht von drey zu drey Jahren, oder überhaupt nach Ablauf von sechs Jahren, wenn sie auch während dieser Zeit keine Pachtung übernommen hätten, in den Genuß aller der Rechte, welche die neue Verfassung den Ehrländischen Bauern zusichert. Hiervon sind jedoch diejenigen Bauerwirthe ausgenommen, die nach Anleitung des §. 26 mit ihrem bisherigen Erbherrn auf länger als auf drey Jahre contrahirt haben und demnach schon drey Jahre früher zum vollen Genuß der der Ehrländischen Bauerschaft zugesicherten Rechte gelangt sind.

§. 32.

II. Mit Eintritt des vierten Jahres nach Publikation der neuen Bauerverfassung rücken ebenfalls (siehe §. 24) die sechs ersten Sectionen der sechs Abtheilungen der männlichen und weiblichen Dienstbothen ein, und die Rechte derselben erweitern sich innerhalb sechs Jahren folgendermaßen.

§. 33.

Erste Periode der Dienstbothen.

In dem vierten Jahre nach Publication der neuen Verfassung gelangen die sechs ersten Sectionen der sechs Abtheilungen der männlichen und weiblichen Dienstbothen, nach vorher zu gehöriger Zeit erfolgten Aufkündigung, zu der Befugniß, ihre bisherigen Dienstherrn verlassen zu können, und bey andern in Dienste zu treten; doch ist in diesem ersten Jahre ihre Wahl auf den Bezirk des Gutes, zu welchem sie bisher gehörten, und auf den daselbst gewöhnlichen Dienstlohn beschränkt.

§. 34.

Zweite Periode der Dienstbothen.

Nach Ablauf dieses Jahres steht es denselben frey, über den Dienstlohn ein beliebiges Uebereinkommen zu treffen, doch sind sie für die zwey nächsten Jahre noch gehalten, auf demselben Gute und zwar unter den Pächtern sich Dienstherrn zu suchen, und dürfen ohne Genehmigung des Gutsherrn mit keinem, der nicht zu dieser Klasse gehört, einen Dienstvertrag eingehen.

Dritte Periode der Dienstbothen.

Im vierten Jahre nach ihrem Uebertritt gelangen die Dienstbothen zu dem Rechte, ihren bisherigen Aufenthalt zu verlassen und ausserhalb desselben einen Dienstherrn wählen zu dürfen, bey welcher Wahl, ausser der bey Ortsveränderungen gesetzlich vorgeschriebenen Einwilligung des Gutsherrn und der Gemeinde, auch die Einwilligung des Gutsherrn und der Gemeinde, wo der neue Dienstherr wohnhaft ist, erfordert wird, und der Dienstbothe gehalten ist, für den Dienstlohn zu dienen, der in der Gemeinde, in die er tritt, üblich ist.

S. 36.

Vierte Periode der Dienstbothen.

Erst im fünften Jahre nach ihrem Uebertritt ist es dem Gutsherrn erlaubt, dem Dienstbothen aufzukündigen. Wird der letztere dadurch genöthigt, in einer fremden Gemeinde Dienste zu suchen, so bedarf er der Zustimmung sowohl des Grundherrn als der Gemeinde, in die er tritt. Nach Ablauf des sechsten Jahres tritt er in den vollkommnen Genuß der Ehsiländischen Bauerrechte. Nur muß derselbe während der Dauer der vierzehn Jahre des transitorischen Zustandes, wenn er Dienstkontrakte eingeht, dieselben wenigstens auf ein Jahr abschließen. Hiervon sind nur diejenigen Dienstbothen ausgenommen, deren Dienstherr im Laufe des ökonomischen Jahres verstirbt und nach Anleitung des 192. §. des 5ten Hauptstücks, II. Buchs des Bauergesetzbuchs, von den Erben entlassen wird, welchen Dienstbothen es erlaubt ist, sich für die übrige Zeit des laufenden ökonomischen Jahres, anderweitig, jedoch vorschriftsmäßig, in Dienst zu begeben, welche besondere Veranlassung aber in seinem Dienstschein bemerkt werden muß.

S. 37.

Tritt ein Pächter während seines transitorischen Zustandes in die Klasse der Dienstbothen, so werden die Anzahl der Jahre, die er als Pächter gestanden, den Stufenjahren der Dienstbothen gleich geachtet, und es ergiebt sich, in welche Periode er eintritt.

S. 38.

In Hinsicht der Inseln, Dagden und Worms, wird für die Dienstbothen die besondere Bestimmung getroffen, daß die Dienstbothen während der Zeit ihres Uebergangs aus den alten in die neuen Verhältnisse, die Inseln nicht verlassen dürfen, sondern auf diesen Theil des Ehsiländischen Gouvernements beschränkt sind.

S. 39.

Erste Periode der Hofleute.

Anlangend III die erste Section der Hofleute, so hängt von ihrer im dritten Jahre nach Publikation der neuen Bauerverfassung gegebenen Erklärung ab, ob sie die drey nächstfolgenden Jahre in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben, oder dieselben verlassen wollen. Ist letzteres der Fall, so treten sie nunmehr in die Klasse der Dienstbothen, welche sich im ersten Stufenjahre ihres transitorischen Zustandes befinden, doch soll es dem Gutsherrn erlaubt seyn, diejenigen seiner Hofleute, welche er nicht behalten will, in die Klasse der Dienstbothen mit Beobachtung der obigen Vorschrift oder nach Maaßgabe der Umstände in Anleitung des §. 37 zu versetzen.

S. 40.

Zweite Periode der Hofleute.

Haben sie dagegen ihre Dienstverhältnisse auf drey Jahre verlängert, so steht es nach

Ablauf derselben nunmehr beiden Theilen frey, einander aufzukündigen, oder die Verlängerung willkürlich auszudehnen. Bey erfolgter Aufkündigung von einer oder der andern Seite tritt der Hofsdornestique, in Ansehung seiner rechtlichen Verhältnisse, in die Klasse der Dienstbothen, welche sich im vierten Stufenjahre befinden.

S. 41.

Die Hofleute, die sich in der ersten, oder die Dienstbothen, die sich in der ersten und zweyten Periode des transitorischen Zustandes befinden, können, wenn sie in die Klasse der Pächter übergetreten sind, das erste Mal nur Kontrakte auf drey Jahre eingehen.

S. 42.

Die Hofleute, die sich in der zweiten Periode ihres transitorischen Zustandes, und Dienstbothen, die sich in der dritten und vierten Periode ihres transitorischen Zustandes befinden, treten in sämtliche Berechtigungen der Pächter, die sich in der zweiten Periode ihres transitorischen Zustandes befinden, wenn sie in diesen Stand übertreten.

S. 43.

Der Ebstländische Bauer darf sich nicht früher Ländereyen zum erblichen Besiz erwerben, als bis er in die Periode tritt, wo der Gutsherr ihm aufkündigen kann, welches bey Bauernwirthen und Hofleuten im Anfange des vierten, bey Dienstbothen im Anfange des fünften Jahrs nach dem Uebertritt in den transitorischen Zustand Statt findet. Doch findet diese Einschränkung bey denjenigen Ebstländischen Bauern keine Anwendung, die von ihrem vorigen Erbherrn Ländereyen zum erblichen Besiz erwerben wollen.

S. 44.

Die 7te und 8te Section der Bauernwirth und der Hofleute kommen sogleich nach ihrem Austritt aus den alten Verhältnissen zu dem Genuß der Berechtigungen, welche das Gesetz den übrigen sechs Sectionen in der zweyten Periode ihres transitorischen Zustandes zugestehet. Die 7te und 8te Section der sechs Abtheilungen der männlichen und weiblichen Dienstbothen kommen sogleich nach dem Austritt aus den alten Verhältnissen zu dem Genuß der Berechtigungen, welche das Gesetz den übrigen sechs Sectionen der Dienstbothen in der dritten und vierten Periode ihres transitorischen Zustandes zugestehet, so daß eine jede dieser sechszehn Sectionen der Ebstländischen Bauerschaft in einem Zeitraum von drey Jahren aus den alten in die neuen Verhältnisse übertreten, und daß demnach der Uebertritt der ganzen Ebstländischen Bauerschaft mit Beendigung des vierzehnten ökonomischen Jahrs nach Publikation des Gesetzes vollendet ist.

Zweytes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen über die Errichtung der Ebstländischen Bauer-Gemeinden.

S. 45.

Eine Ebstländische Bauer-Gemeinde ist die Vereinigung der auf den Gütern oder in den Dörfern, Flecken und Städten des Ebstländischen Gouvernements unter gesetzlichen Bestimmungen zusammen wohnenden Ebstländischen Bauern, und soll die durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit veränderte gutsherrliche Gewalt, und die in derselben bestandene Vereinigung der Bauern ersetzen, und die Besorgung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten erleichtern.

21
§. 46.

Jeder Gemeinde, sie mag nun die Bauerschaft eines ganzen Gutes, oder die der einzelnen in dem Bezirk eines Gutes belegenen Dörfer in sich begreifen, oder aus denen in einer der Städte sich aufhaltenden Bauern gebildet seyn, liegt in Ansehung der Abgaben an die Krone eine solidarische Verbindlichkeit ob, d. h. wenn eins der Mitglieder der Gemeinde, sie mag Dorfs-, Guts-, oder Stadtgemeinde seyn, die Abgaben an die Krone nicht entrichten kann, so müssen die sämmtlichen Mitglieder derselben, nach Maaßgabe einer richtigen Vertheilung, für dasselbe die Zahlung und Obliegenheiten leisten, woben ihnen jedoch freigestellt ist, sich an die Person, oder das Vermögen des schuldig gebliebenen Mitgliedes zu halten.

§. 47.

Alle drey Jahre gegen den 15. Juny werden über sämmtliche zu einer Gnts- oder Stadtgemeinde gehörige Bauerschaft durch die Landes- oder Stadtpolizien, listen dem Kammeralhofe über die Veränderungen eingesandt, die durch die in den Dorfs-, Guts- oder Stadtgemeinden vorgefallenen Geburten oder Sterbefälle von Personen männlichen Geschlechts, so wie durch die neu hinzugekommenen, oder ausgetretenen Mitglieder entstanden sind, damit der Bestand einer Gemeinde zuverlässig bestimmt sey.

§. 48.

In Gemäßheit dieser eingereichten listen werden von der in der Gemeinde wirklich vorhandenen Anzahl Seelen männlichen Geschlechts die Kronsabgaben entrichtet, auch werden dieselben bey Aushebung der Rekruten als Grundlage der dabey Statt habenden Berechnungen genommen.

§. 49.

Die in den Gränzen eines Gutes zusammen wohnenden Bauern, wozu auch die Hofskleute gerechnet werden, vereinigen sich in eine Gutsgemeinde. Aus der in den Gränzen einer Gutsgemeinde in Dörfern oder Streugesinden wohnhaften Bauerschaft können besondere Dorfsgemeinden gebildet werden. In Fällen jedoch, die die sämmtliche Bauerschaft eines Gutes betreffen, vereinigen sich die Dorfsgemeinden zur Gutsgemeinde.

§. 50.

Die in den Städten des Ebstländischen Gouvernements zusammen wohnenden Ebstländischen Bauern vereinigen sich in Gemeinden, die Stadtgemeinden heißen.

Erster Abschnitt.

Von den Dorfsgemeinden.

§. 51.

Eine Dorfsgemeinde ist die Vereinigung der unter gesetzlichen Bestimmungen in einem oder mehreren Dörfern des Ebstländischen Gouvernements zusammen wohnenden und in einzelnen Streugesinden lebenden Ebstländischen Bauern, zur Erreichung des §. 45 des zweiten Kapitels angegebenen Endzwecks.

§. 52.

Eine Dorfsgemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, oder schon aufgenommene wieder zu entfernen, jedoch ist hierzu die Bewilligung und Bestätigung der Gutspolizien erforderlich.

§. 53.

Eben so steht es auch jedem Mitgliede einer Dorfgemeinde frey, dieselbe zu verlassen, und Mitglied einer andern zu werden, nachdem es den Verpflichtungen gegen seine bisherige Gemeinde Genüge geleistet hat. Dieses gilt besonders dann, wenn ein Ehstländischer Bauer sich aus einer Gemeinde entfernen will, bey der er in den Volks-Revisionen-listen angeschrieben ist.

§. 54.

Will ein Mitglied einer Dorfgemeinde dieselbe verlassen, um in einer andern Gemeinde sich niederzulassen, bevor dasselbe aus den dreijährigen, von einer jeden Gemeinde einzureichenden Listen abgeschrieben und in einer andern aufgenommen werden kann, so steht es ihm frey, dieses zu thun, nachdem es seiner Gemeinde hinreichende Bürgschaft für die Entrichtung aller im Augenblick seines Austritts Statt habenden öffentlichen Abgaben und Leistungen aller persönlichen Verpflichtungen, die ihm als Unterthan des Staats gegen denselben in unmittelbarer Beziehung obliegen, geleistet hat, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, wo nach den Vorschriften des §. 47 die Einreichung der Listen eine Umschreibung gestattet.

§. 55.

Die Dorfgemeinden bestehen aus zwey Klassen von Mitgliedern: aus der Klasse der Bauernwirthe, und aus der Klasse der Dienstbothen. Unter Bauernwirthen werden Eigenthümer von Gesindestellen oder Pächter derselben verstanden. Die Einhäusler oder sogenannten Lostreiber können, nach Bestimmung der Gemeinde selbst, zu der einen oder der andern Klasse gerechnet werden.

§. 56.

Zur Besorgung der Angelegenheiten einer Dorfgemeinde und der Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in derselben, wählen die Mitglieder einer jeden Dorfgemeinde einen Gemeinde-Ältesten.

§. 57.

Gemeinden, die aus mehr als hundert Mitgliedern männlichen Geschlechts bestehen, wählen für jedes Hundert mehr, einen Gehülften des Gemeinde-Ältesten, und zwar ebenfalls aus der Klasse der Bauernwirthe. Dieser Gehülfe ist den Aufträgen, die ihm der Gemeinde-Älteste erteilt, Gehorsam schuldig, und in Fällen, wo dieser seinen amtlichen Verbindlichkeiten nicht nachkommen kann, sein gesetzlicher Stellvertreter.

§. 58.

Der Gemeinde-Älteste und dessen Gehülfe müssen aus der Klasse der Bauernwirthe oder Pächter erwählt, und sonst tadelstrenge Mitglieder seyn, welche nie eine schwere Criminal-Strafe erlitten haben.

§. 59.

Dem Gemeinde-Ältesten zur Seite erwählt die Gemeinde drey Räte oder Vorsteher, die in Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, die Rechte der sammelichen Mitglieder vertreten sollen. Bey Gemeinden, die aus mehr als hundert männlichen Seelen bestehen, werden für jede zweyhundert Seelen männlichen Geschlechts mehr, noch drey Vorsteher gewählt.

§. 60.

Zwey dieser Vorsteher müssen jedes Mal aus der Klasse der Bauerwirthe, der dritte aus der Klasse der Dienstbothen erwählt werden.

§. 61.

Die Dorfgemeinde schlägt der Gutspolizy aus den wahlfähigen Mitgliedern für eine jede zu besetzende Stelle, sey es die eines Gemeinde-Ältesten oder dessen Gehülfen, oder eines der Vorsteher, drey Candidaten vor, aus denen die Gutspolizy einen erwählt. Die drey zum Gemeinde-Ältesten vorgeschlagenen Candidaten kann die Gutspolizy alle oder zum Theil, jedoch nur einmal, verwerfen und eben so viele neue verlangen, aus welchen sie sodann nothwendig einen ernennen muß.

§. 62.

Die Gemeinde-Ältesten, ihre Gehülfen und die Vorsteher werden auf drey Jahre erwählt und bleiben diese Zeit hindurch in der Verwaltung ihres Amtes, wenn nicht durch Umstände eine Wahl früher nothwendig wird.

§. 63.

Ein Gemeinde-Ältester und sein Gehülfe, so wie die Vorsteher, können nach Ablauf d. r. drey Dienstjahre wieder gewählt werden, sind jedoch nicht gezwungen, diese wiederholte Wahl anzunehmen.

§. 64.

Diejenigen, welche die Wahl zum Gemeinde-Ältesten oder dessen Gehülfen zum ersten Mal trifft, dürfen das ihnen dadurch übertragene Amt nicht ablehnen, es sey denn, daß sie gesetzliche Entschuldigungen haben, nämlich mehr als sechszigjähriges Alter, drey Vormundschaften und Kränklichkeit, welche sie das Haus zu verlassen hindert.

§. 65.

Diejenigen, die zu Vorstehern erwählt worden sind, werden nur durch Kränklichkeit, die sie das Haus zu verlassen hindert, berechtigt, das ihnen übertragene Amt nicht anzunehmen.

§. 66.

Die auf diese Art gewählten Gemeinde-Ältesten und ihre Gehülfen legen vor dem Gemeinde-Gericht den Amtseid ab.

§. 67.

Bei Gemeinden, die keinen Gehülfen des Gemeinde-Ältesten haben (siehe §. 57), erwählen die Vorsteher in Fällen, wo der Gemeinde-Älteste verhindert wird, seine Amtspflichten zu erfüllen, einen einstweiligen Stellvertreter, der nur der Bestätigung der Gutspolizy bedarf.

§. 68.

Im Falle ein Gemeinde-Ältester während seiner Amtsführung mit Tode abgethet, oder sonst seinen Posten zu verlassen genöthigt ist, so soll dessen Gehülfe, oder in Ermangelung eines solchen, der einstweilige Stellvertreter, vom Gutsherrn im Amte eines Gemeinde-Ältesten bestätigt werden.

§. 69.

Jede Gemeinde bestimmt, ob und welcher Gehalt ein Gemeinde-Ältester und dessen Gehülfe erhalten sollen, jedoch ist die Gemeinde verbunden, denselben ihre zum Besten der Gemeinde gemachten nothwendigen baaren Auslagen zu ersetzen.

§. 70.

Von der Verwaltung ihres Amtes müssen die Gemeinde-Ältesten jährlich den Vorstehern und, bey der Niederlegung ihres Amtes, der ganzen Gemeinde Rechenschaft ablegen. Die Gehülfen sind gegen den Gemeinde-Ältesten selbst verantwortlich.

§. 71.

Der Gemeinde-Älteste oder seine Gehülfen können in erforderlichen Fällen durch die Gutspolizen in der Ausübung ihrer Amtspflichten suspendirt werden, wovon der Landespolizen durch die Gutspolizen Anzeige zu thun ist, welche erstere dem Befinden der Umstände nach das Gesegliche verfügt. Die Absetzung oberwähnter Gemeinde-Beamten hingegen gebührt nur dem Kreisgerichte, nach gehöriger Untersuchung und Entscheidung.

§. 72.

Die Amtspflichten eines Gemeinde-Ältesten sind eine polizeiliche Aufsicht über sämtliche Mitglieder der Gemeinde, die Einhebung und Beitreibung der Kronabgaben; die Anhaltung zur Leistung der Gemeinde-Obliegenheiten, wie auch zur Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen den Grundherrn, sowohl von Seiten der ganzen Gemeinde, als der einzelnen Mitglieder; ferner die Fürsorge für das Gemeinde-Eigenthum, und die Ausübung und Vertretung der durch dies Geseg der Gemeinde Ebstländischer Bauern zugestandenen Rechte.

Alle nachstehend näher auseinander gesetzten Berechtigungen des Gemeinde-Ältesten, sind als die vom Geseg ihm zugestandenen Mittel zur Erfüllung seiner Amtspflichten anzusehen.

§. 73.

Erfordert entweder die Besetzung von erledigten Richterstellen, oder die Wahl von Gemeinde-Beamten, oder endlich die Aufnahme neuer Mitglieder die Versammlung der Dorfs-gemeinde, so ist der Gutsherr dazu verbunden, nachdem ihm vorläufig vom Gemeinde-Ältesten die gehörige Anzeige darüber gemacht worden.

§. 74.

Alle andere Versammlungen der Dorfs-gemeinden können nur auf Veranlassung des Gutsherrn zusammen berufen werden, dem während des transitorischen Zustandes derselben das Recht zusteht, den Vortrag zu haben, und dem die Gemeinden verbunden sind, die Rechnungen der Gemeinde-Abgaben zu unterlegen. Selbst die Vorsteher der Dorfs-gemeinde darf der Gemeinde-Älteste nur mit Erlaubniß des Gutsherrn zusammen berufen.

§. 75.

In der dergestalt durch den Gemeinde-Ältesten auf Veranlassung des Gutsherrn versammelten Dorfs-gemeinde, entscheidet dieselbe durch Stimmen über die Annahme oder Verwerfung des an sie gerichteten Antrags.

§. 76.

Jede der beiden Klassen der Gemeinde stimmt für sich, und die Mehrheit der Stimmen entscheidet in der Klasse. Der Gemeinde-Älteste sammelt die Stimmen, und jedes Gemeinde-Mitglied männlichen Geschlechts hat, wenn es die Jahre der Majorennität erreicht hat, und persönlich erscheint, das Stimmrecht auf der Gemeinde-Versammlung, jedoch in einer und derselben Gemeinde immer nur eine Stimme. Der Gemeinde-Älteste, dessen Gehülfe und die Vorsteher stimmen ebenfalls mit, ein jeder in seiner Klasse.

§. 77.

Tritt aber der Fall ein, daß die Klasse der Bauernwirthe oder Pächter einer, und die Klasse der Dienstbothen anderer Meinung ist, und es den Gemeinde-Ältesten und Vorstehern nicht möglich wird, die Meinung derselben zu vereinbaren, so steht der Guts- polizen die Entscheidung zu.

§. 78.

Der in einer Dorfs-gemeinde-Versammlung durch Stimmenmehrheit gefasste Be- schluß, muß den Vorstehern vorgelegt werden. Findet die Mehrheit der Vorsteher, daß aus diesem Gemeinde-Beschluß der Dorfs-Gemeinde Nachtheil entstehen könnte, so ha- ben sie das Recht, die Angelegenheit noch einmal durch den Gemeinde-Ältesten vortra- gen zu lassen. Bleibt die Dorfs-Gemeinde bey ihrem einmal gefassten Beschluß, so wird derselbe der Guts-polizen zur Bestätigung vorgestellt, und nach erlangter Bestäti- gung in Erfüllung gebracht.

§. 79.

Verweigert die Guts-polizen ihre Bestätigung, so darf der gefasste Gemeinde-Be- schluß nicht in Ausführung gebracht werden, doch steht der Dorfs-Gemeinde wegen Ver- weigerung der Bestätigung ihres Beschlusses das Klagerrecht offen.

§. 80.

Eine Ausnahme erleiden hiebey die Dorfs-gemeinde-Beschlüsse wegen Besetzung von Richterstellen, deren Wahl von der Dorfs-Gemeinde abhängt, welche der Guts-polizy bloß angezeigt werden, ohne einer Bestätigung zu bedürfen.

§. 81.

Jedes Gemeindeglied muß sich den auf Dorfs-gemeinde-Versammlungen beliebten und vorgeschriebenermaßen bestätigten Beschlüssen, welche der Gemeinde-Älteste sodann auch schriftlich abfassen kann, unterwerfen, und es steht dem Einzelnen nur dann frey, bey Gericht Klage zu führen, wenn er beweisen kann, daß der Gemeindecchluß den Rech- ten, die der Dorfs-Gemeinde und deren Mitgliedern gesetzlich zuerkannt sind, zuwider ist.

§. 82.

Kommen Vorschläge zum Vortrag, welche Angelegenheiten zum Gegenstande haben, die ihrer Natur nach nicht zu den öffentlichen Obliegenheiten gehören, jedoch gemeinsa- me Beyträge erheischen, so kann das einzelne Mitglied nur in sofern verpflichtet werden, daran Theil zu nehmen, als es freywillig seine Zustimmung dazu giebt oder Nutzen daraus zieht.

§. 83.

So lange ein Ebstländischer Bauer nicht aus dem transitorischen Zustande heraus- getreten ist, kann er nicht Mitglied mehrerer Gemeinden werden. Desgleichen darf er nicht während dieser Zeit sich über vier Tage aus seiner Gemeinde entfernen, ohne einen Paß zu haben, im entgegengesetzten Falle wird er als Vagabund von der Kanzel publicirt und darf nirgends geduldet werden, sondern wird an seine Gemeinde zurück geschickt.

§. 84.

Ueber jede Beeinträchtigung ihrer Gerechtfame steht der Dorfs-Gemeinde das Recht offen, vor Gericht zu klagen und ihre Beschwerden selbst bis vor den Gouvernements- Oberbefehlshaber zu bringen. Hiebey ist der Gemeinde-Älteste, nach erfolgter Zustim-

mung der Versteher und nach einer durch letztere gemachten Anzeige an die Guts-
poli-
zen, der gesetzliche Vertreter der Dorfs-Gemeinden, und es bedarf für ihn keines spe-
ziellen Auftrags und Vollmacht der Dorfs-Gemeinde, um auf die von ihm angebrachte
Klage eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen; nur muß derselbe sich zunächst mit
seiner Klage an das Kirchspiels-Polizeygericht wenden, dem die Entscheidung obliegt, ob
auf die Klage Rücksicht genommen werden könne oder nicht, im letzten Falle stattet das-
selbe dem Oberbefehlshaber des Gouvernements einen Bericht ab, dem das Protokoll
beigelegt wird.

§. 85.

Die Dorfs-Gemeinde hat als solche das Recht, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen
und darüber frey zu disponiren. Es liegt ihr die Pflicht ob, eine Gemeindefasse anzu-
legen, welche die Gebietslade genannt wird. Ferner kann eine Gemeinde in Vereini-
gung mit einer andern gemeinschaftliches Eigenthum erwerben, besitzen und mit gegen-
seitiger Uebereinkunft frey darüber disponiren.

§. 86.

Die Dorfs-Gemeinde hat das Recht, auch anderweitige erlaubte Unternehmungen in
Gemeinschaft mit einer andern zu machen und gemeinschaftliche Verbindlichkeiten einzugehen.

§. 87.

Die Mitglieder einer Dorfs-Gemeinde können in einer andern, Grundstücke eigen-
thümlich besitzen oder pachten, desgleichen mit andern Gemeinden und einzelnen Mitglie-
dern über bestimmte Leistungen Verträge abschließen, wodurch sie in fremden Gemeinden
Rechte erlangen und Verbindlichkeiten gegen dieselben übernehmen können, doch werden
sie in allem, was ihre Person betrifft, nach §. 13 des Bauergesetzbuchs beurtheilt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Guts-Gemeinden.

§. 88.

Eine Guts-Gemeinde ist die Vereinigung der auf einem Gute unter gesetzlichen
Bestimmungen zusammen wohnenden Ehrländischen Bauern zur Erreichung des §. 45
des zweiten Kapitels angegebenen Endzwecks.

§. 89.

Die Guts-Gemeinden theilen sich in zwey Klassen. Zu der ersten gehören die Guts-
Gemeinden derjenigen Güter, in deren Bezirke sich mehrere Dorfs-Gemeinden gebildet
haben, zur zweiten die Guts-Gemeinden derjenigen Güter, in deren Bezirke sich nur
eine Gemeinde befindet.

Die zweite Klasse hat die nämliche Verfassung und Rechte als die Dorfs-Gemein-
den, die Rechte und Verfassung der ersten Klasse bestimmen die folgenden Paragraphe.

§. 90.

Eine jede Dorfs-Gemeinde, die im Bezirke einer Guts-Gemeinde belegen ist, wählet drey
Bevollmächtigte. Dorfs-Gemeinden, die aus mehr als hundert männlichen Seelen be-
stehen, wählen für jede dreyhundert Seelen männlichen Geschlechts mehr, noch drey
Bevollmächtigte.

§. 91.

Die Dorfgemeinden können zu diesen Bevollmächtigten ihre Gemeinde-Altesten, die Gehülften derselben, wie auch ihre Vorsteher wählen, doch muß immer der dritte Theil derselben aus der Klasse der Dienstbotzen seyn.

§. 92.

Die gesammten Bevollmächtigten aller Dorfgemeinden, die in dem Bezirke eines Gutes gelegen sind, repräsentiren in allen Fällen, die Gutsgemeinde, die niemals sich in gesammter Zahl versammeln darf, als wenn die Gutspolizey es ausdrücklich verlangt. Die Beschlüsse sämmtlicher Bevollmächtigten der Dorfgemeinden werden als Beschlüsse der Gutsgemeinden angesehen, und ein jedes Mitglied der Gutsgemeinde ist gehalten, sich denselben zu unterwerfen und ihnen Folge zu leisten.

§. 93.

Die Gutsgemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, die nicht zu einer in ihrem Bezirke wohnenden Dorfgemeinde gerechnet werden, oder aufgenommene wieder zu entfernen, jedoch ist in beiden Fällen die Bestätigung der Gutspolizey erforderlich.

§. 94.

Eben so steht es auch einem jeden Mitgliede einer Gutsgemeinde frey, sie zu verlassen und Mitglied einer andern Gemeinde zu werden, nachdem es seinen Verpflichtungen gegen seine bisherige Gutsgemeinde Genüge geleistet hat, wobey auch der 54. §. Anwendung findet.

§. 95.

Zur Besorgung der Angelegenheiten einer Gutsgemeinde und zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in derselben, wird ein Gemeinde-Altester erwählt.

§. 96.

Auch bey Gutsgemeinden findet §. 57 seine Anwendung.

§. 97.

Der Gemeinde-Alteste einer Gutsgemeinde, wie auch seine Gehülften müssen die in §. 58 bestimmten Eigenschaften haben.

§. 98.

Die Gutsgemeinde schlägt der Gutspolizey aus den wahlfähigen Mitgliedern für jede zu besetzende Stelle, sey es die eines Gemeinde-Altesten oder dessen Gehülften, drey Candidaten vor, und findet hier die Bestimmung des §. 61 ihre Anwendung.

§. 99.

Die in den Paragraphen 62, 63, 64, 66, 69, 71 getroffenen Bestimmungen für die Gemeinde-Altesten der Dorfgemeinden und ihre Gehülften, finden auch bey den Gemeinde-Altesten der Gutsgemeinden und deren Gehülften ihre Anwendung.

§. 100.

Bey Gutsgemeinden, die keinen Gehülften des Altesten haben, erwählen die Bevollmächtigten der sämmtlichen Dorfgemeinden in Fällen, wo der Gemeinde-Alteste verhindert wird, seine Amtspflichten zu erfüllen, einen einstweiligen Stellvertreter, der aber von der Gutspolizey bestätigt werden muß.

§. 101.

Von der Verwaltung ihres Amtes müssen die Gemeinde-Altesten den Bevollmäch-

tigten der Dorfgemeinden jährlich und auch bey Niederlegung ihres Amtes Rechenschaft ablegen. Die Gehülfen sind gegen den Gemeinde-Ältesten selbst verantwortlich.

§. 102.

Die Amtspflichten eines Gemeinde-Ältesten der Gutsgemeinde sind die nämlichen für den ganzen Bezirk der Gutsgemeinde, die ein Gemeinde-Ältester einer Dorfgemeinde im Bezirk seiner Dorfgemeinde auszuüben verpflichtet ist, in welcher Hinsicht ihm die Gemeinde-Ältesten der Dorfgemeinden seines Bezirks untergeordnet sind. Die nachstehend näher auseinander gesetzten Berechtigungen desselben sind als die vom Gesetz ihm zugestandenen Mittel zur Erfüllung seiner Amtspflicht anzusehen.

§. 103.

Nach eingeholter Erlaubniß des Gutsherrn hat der Gemeinde-Älteste das Recht, die Bevollmächtigten der Dorfgemeinden, welche die Gutsgemeinde repräsentiren, zu der Zeit und an dem Orte zusammen zu berufen, die ihm von dem Gutsherrn dazu bestimmt worden sind.

§. 104.

In den Versammlungen der Gutsgemeinden hat der Gutsherr gleichfalls das Recht, den Vortrag zu führen, und die Bevollmächtigten der Dorfgemeinden entscheiden über die Annahme oder Verwerfung eines jeglichen an sie gerichteten Antrags durch Stimmenmehrheit. Tritt aber hiebey der Fall ein, daß entweder sämtliche bey der Versammlung gegenwärtige Bevollmächtigte, die aus der Klasse der Bauernwirthe sind, einer, und die aus der Klasse der Dienstbothen anderer Meinung sind, und der Gemeinde-Älteste ihre Meinungen nicht vereinigen kann, oder daß eine gleiche Anzahl der Bevollmächtigten für, und die andere dagegen stimmt, so entscheidet die Gutspolizien.

§. 175.

Der in einer Versammlung der Gutsgemeinde durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß wird der Gutspolizien zur Bestätigung vorgestellt, und nach erlangter Bestätigung in Erfüllung gebracht.

§. 106.

Die in den § § 79, 80, 81, 82, getroffenen Bestimmungen für Dorfgemeinden, finden auch bey Gutsgemeinden ihre Anwendung.

§. 107.

Dem Gutsherrn steht allein die Berechtigung zu, in Fällen, wo er es für nothwendig findet, die Gutsgemeinde in gesammter Zahl zu berufen, und derselben seine Vorschläge mitzutheilen, über welche die Gemeinde entscheidet, den Vorschlag verwirft, oder einen ihm gemäßen Beschluß faßt. Bey Versammlungen der Gutsgemeinde auf diese Art finden die Vorschriften ihre Anwendung, die den Dorfgemeinden bey Haltung ihrer Versammlungen gegeben sind.

§. 108.

Wenn zur schriftlichen Abfassung der Beschlüsse sowohl der Dorfs- als Gutsgemeinden keine Person vom Gutsherrn ernannt worden, so ist der Prediger verbunden, sich diesem Geschäft zu unterziehen.

§. 109.

Die in den § § 85, 86, 87, den Dorfgemeinden und den einzelnen Mitgliedern derselben zugestandenen Berechtigungen, finden auch bey den Gutsgemeinden ihre Anwendung.

§. 110.

Eine besondere Verpflichtung der Gutsgemeinden ist die Anlegung und Unterhaltung einer Schule, und zwar auf tausend Seelen beyderley Geschlechts wenigstens eine. Gemeinden, die kleiner sind, vereinigen sich zu diesem Zweck mit einander.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Stadtgemeinden.

§. 111.

Eine Stadtgemeinde ist die Vereinigung der in einer der Städte des Ebstländischen Gouvernements unter gesetzlichen Bestimmungen zusammen wohnenden Ebstländischen Bauern zur Erreichung des §. 45 des zweiten Kapitels angegebenen Endzwecks.

§. 112.

Die Stadtgemeinden haben eben dieselbe Verfassung und Rechte, wie die Dorfgemeinden, mit Ausnahme der in den folgenden Paragraphen getroffenen Bestimmungen.

§. 113.

Der Stadtpolizey steht in Hinsicht der Ebstländischen Stadt-Bauergemeinden dieselbe Berechtigung zu, die bey Dorfgemeinden die Guts- und Landes-Polizey ausübt.

§. 114.

In den Stadtgemeinden müssen die Gemeinde-Ältesten und ihre Gehülfen aus besonders zuverlässigen und wo möglich ansässigen Mitgliedern erwählt werden, die nie eine schwere Criminalstrafe erlitten haben.

§. 115.

Die Amtspflichten eines Gemeinde-Ältesten sind: die Einhebung und Vortreibung der Kronabgaben; die Anhaltung zur Leistung der Gemeinde-Obliegenheiten: die Fürsorge für das Gemeinde-Eigenthum, und die Ausübung und Verretung der durch das Gesetz einer jeden Gemeinde Ebstländischer Bauern zugestandenen Rechte. Zur Erfüllung dieser seiner Amtspflichten sind die bey den Gemeinde-Ältesten der Dorfgemeinden auseinander gesetzten Berechtigungen den Gemeinde-Ältesten der Stadtgemeinden ebenfalls vom Gesetz zugestanden.

§. 116.

Sobald die sechs ersten Sectionen aus jeglicher Klasse der verschiedenen Stände der Bauerschaft die sechs ersten transtitorischen oder Stufenjahre durchgegangen und aus diesen herausgetreten sind, d. h. nach dem Ablauf des zwölften Jahres, nach Promulgation der neuen Bauerverfassung, hört die Kraft aller oben für die verschiedenen Gemeinden festgesetzten Bestimmungen auf, und es treten die für dieselben im Bauergesetzbuche festgesetzten Vorschriften in ihre volle Anwendung.

D r i t t e s K a p i t e l .

Von der Errichtung der Ebstländischen Bauer-Polizeybehörden.

§. 117.

Indem durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auch das Recht und die Ver-

pflichtung der Gutsherren, den Bauer zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Obliegenheiten anzuhalten, aufgehört haben, so tritt an deren Stelle eine polizeyliche Aufsicht, die von denen zu diesem Behuf, neben der in ihrer vollen Kraft und Würksamkeit bleibenden Landespolizey, constituirten Polizeybehörden ausgeht.

S. 118.

Zur genauern Aufsicht und Wahrnehmung der verschiedenartigen Befugnisse, werden daher drey von einander abhängige Polizey-Gewalten constituirte, nämlich die Gemeindepolizey für jede Gemeinde, die Gutspolizey für jedes Gut, und das Kirchspiels-Polizeygericht für jedes Kirchspiel. Ihre Wirkungskreise sind nachstehend bestimmt.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Gemeindepolizey.

S. 119.

Die Gemeindepolizey sieht auf Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke, macht dahin abzweckende Anordnungen, in sofern diese die ihr zugeeignete, unten näher auseinander gesetzte, Berechtigung nicht übersteigen.

S. 120.

Der Gemeindepolizey liegt es ob, von den Mitgliedern der Gemeinde, das, was sie an Kronabgaben zu zahlen haben, bezutreiben, und für die richtige Entrichtung der öffentlichen und allgemeinen Obliegenheiten der Mitglieder der Gemeinde zu verantworten. Sie hält deshalb nicht allein die saumseligen Glieder der Gemeinde zur Leistung derselben an, sondern macht im Falle eintretender Restantien davon sogleich, mit Vorwissen der Gutspolizey, der Landespolizey Anzeige, damit dieselbe nach Befinden der Umstände ihre Maaßregeln nehmen könne.

Der ganze Betrag der Kronabgaben muß ebenfalls zur bestimmten Zeit durch die Gemeindepolizey gehörigen Orts abgeliefert werden.

S. 121.

Die Gemeindepolizey macht, im Falle der Gemeinde-Aelteste nicht selbst das Amt eines Kirchenuntervorstehers bekleidet, in Gemeinschaft mit demselben über die Erhaltung des Gemeinde-Artheils an den öffentlichen Gebäuden, als der Kirchen, und der Kirchen- und Schulhäuser und deren Zubehörungen, desgleichen über die Entrichtung der gesetlichen Zahlungen und Leistungen an die Prediger und übrigen Kirchen- und Schul-Beamten und Diener, und hat überhaupt die Verpflichtung, darauf zu halten, daß der Kirchenuntervorsteher allen ihm übertragenen Geschäften Genüge leistet.

S. 122.

Der Gemeindepolizey liegt es ob, für die Dorfs-Vorraths-Magazine, die Gebietslade und für die Wiederbezahlung der Vorschüsse, zeitig im Herbst und so wie die Erndte beendigt ist, Sorge zu tragen, auch falls die Gemeindeglieder sich saumselig erweisen, sie bezutreiben.

S. 123.

Die Gemeindepolizey sorgt für die anbefohlene Ausbesserung der Heerstraßen, der Kirchen-Kirchspiels- und sonstigen zum Gebiet gehörigen und zur nöthigen Kommunikation erforderlichen Wege, und hält die zur Ausbesserung verpflichteten Gemeindeglieder

hietzu an. Auch liegt ihr besonders die Verpflichtung ob, darüber zu wachen, daß die Gränzzeichen und Steine nicht verrückt oder vernichtet werden.

§. 124.

Sollten für Menschen oder Vieh ansteckende Krankheiten in der Gemeinde oder deren Nachbarschaft herrschen, so soll die Gemeindepolizey der Gutspolizey unverzüglich davon Nachricht geben, und übrigens nach den in Ansehung der Seuchen im dritten Buche Iren Hauptstück 6. Abschnitt des Bauer-Gesetzbuches auseinander gesetzten Vorsichts-Maasregeln verfahren.

§. 125.

Bei entstandener Feuersbrunst und Waldbrennen muß die Gemeindepolizey mit allen in der Gemeinde vorhandenen Lösch-Anstalten zu Hülfe eilen, die saumseligen Gemeinde-Glieder zur Hülfsleistung antreiben, und überhaupt so verfahren, wie es im dritten Buche Iren Hauptstück, 5. Abschnitt des Bauer-Gesetzbuchs vorgeschrieben ist.

§. 126.

Die Gemeindepolizey hat ein wachsamtes Auge auf die Lebensweise der Gemeindeglieder, und zeigt der Gutspolizey an, wenn sich in der Gemeinde Leute befinden, die sich einem liederlichen, Ordnung und Ruhe störenden Lebenswandel ergeben haben.

§. 127.

Die Gemeindepolizeyen haben die besondere Verpflichtung, darüber zu wachen, daß sich nicht Individuen, die weder in Pacht- noch Dienst-Verhältnissen stehen, auf eigene Hand setzen. Ausgenommen sind hievon Individuen, die erweislich ein bestimmtes Handwerk, das hinlänglichen Unterhalt gewährt, treiben, oder sonst hinlängliche Mittel zu ihrem Unterhalt haben, als welche beyde Gattungen nur der Bewilligung der Gutspolizey bedürfen, um sich in dem Bezirke der Gemeinden des Gutes aufzuhalten, wenn sie übrigens allen ihren sonstigen Verbindlichkeiten gegen die Gemeinde, zu der sie gehören, Genüge leisten.

§. 128.

Die Gemeindepolizey muß darauf sehen, daß alle Vorkehrungen, die erforderlich sind, von der Gemeinde getroffen werden, daß acht Tage vor der Habersaat, und acht Tage vor Laurenti, und gleich nach der Habersaat alle Felder und Heuschläge des Gemeinde-Bezirks wider den Eindrang des Viehes gehörig gesichert sind, und daß die Gemeinde-Mitglieder sich keine muthwillige oder eigenmächtige Abänderung der getroffenen Maasregeln erlauben.

§. 129.

Die Gemeindepolizey darf nicht dulden, daß in der Gemeinde passiose Menschen, Bettler, Herumstreicher und Läuflinge sich aufhalten. Sie ist gehalten, in solchen Fällen der Gutspolizey unverzüglich Anzeige zu thun, nachdem sie zuvor, wenn sie es für nöthig erachtet, sich der verdächtigen Personen versichert hat; auch liegt ihr die Verpflichtung ob, die Ankunft sammtlicher Fremden in ihrem Gebiete der Gutspolizey binnen 24 Stunden, wenn es die Entfernung vom Hofe erlaubt, oder doch in möglichst kurzer Zeit anzuzeigen.

§. 130.

Die Gemeindepolizey hat die Verpflichtung, bey liquiden und keinem Widerspruch unterworfenen Forderungen, den Schuldigen mit Zustimmung der Gutspolizey durch executivische Mittel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 131.

Die Gemeindepolizey bestimmt unmündigen Kindern, deren Eltern verstorben sind und die keine nahe Verwandten haben, Vormünder. Jedoch muß diese Bestimmung nach abgestattertem Bericht an die Gutspolizey dem Gemeindegerecht durch die Gemeindepolizey zur Bestätigung vorgestellt werden. Vormünder, die von den Anverwandten der Pflegebefohlenen bestellt sind, muß die Gemeindepolizey der Gutspolizey nachrichtlich anzeigen.

§. 132.

Die Ausübung der Gemeindepolizey ist dem Gemeinde-Ältesten übertragen. Er ist der Gutspolizey nicht allein untergeordnet und verantwortlich, sondern auch gehalten, dem Gutsherrn von allen Polizey-Angelegenheiten Kenntniß zu geben, so daß nur dann Polizey-Maasregeln ohne sein Wissen und seine Einwilligung ergriffen werden können, wenn aus dem Verzuge Gefahr entstehen würde.

§. 133.

Der Gemeinde-Älteste als Vorsteher der Gemeindepolizey ist verpflichtet, wöchentlich der Gutspolizey über gewöhnliche Vorfälle in der Gemeinde, und ob in derselben Ruhe und Ordnung obwalte, mündlichen Bericht zu erstatten; von ausserordentlichen Begebenheiten und dringenden Fällen ist er verpflichtet, der Gutspolizey ohne Verzug die Anzeige zu machen.

§. 134.

Obgleich der Gemeinde-Älteste die Geschäfte der Gemeindepolizey nach eigener Einsicht und nur mit Verantwortlichkeit gegen die Gutspolizey besorgt, so darf er doch das ihm im nachstehenden §. 135 zugestandene Strafrecht nicht ohne Zuziehung zweyer Vorsteher oder Bevollmächtigten ausüben.

§. 135.

Die Gemeindepolizey hat bey, zu ihrer Kompetenz gehörigen Vergehungen, welche die Gemeindeglieder sich zu Schulden haben kommen lassen, das Recht zu strafen am Leibe, von Ein bis Vierzig Hieben, und zweytägiger gefänglicher Haft; nur darf sie ohne Bestätigung der Gutspolizey die Strafe nicht exekutiren, sobald sie die Zahl von Zwanzig Hieben übersteigt, oder auf Arrest erkennt.

§. 136.

Es steht denjenigen, die mit der Gemeindepolizey beauftragt sind, die Berechtigung zu, in dringenden Fällen, welche augenblicklich zu ergreifende Maasregeln und schleunigen Gehorsam erfordern, die Saumseligen oder Widerspenstigen zur Erfüllung ihrer Befehle mit aller Strenge anzuhalten, und denselben durch Anwendung von Zwangsmitteln, als Stockschlägen und dergleichen, auch ohne Zuziehung zweyer Vorsteher oder Bevollmächtigten (§. 134) Nachdruck zu verschaffen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Gutspolizey.

§. 137.

Die Gutspolizey sieht auf Ruhe und Ordnung im Bezirke des Gutes, hat die Aufsicht über sämtliche Gemeinden und deren Polizen, die sich innerhalb der Gränzen des

Gutes befinden, und sorgt dafür, daß ihre Anordnungen, sowohl in Bezug auf die Person der Gemeinde-Mitglieder, als auf Grund und Boden, pünktlich in Erfüllung gebracht werden.

S. 138.

Die Gutspolizey nimmt an und untersucht die Klagen, die bey ihr über die Gemeindepolizey erhoben werden, dieselben müssen aber innerhalb acht Tagen, seit der Entscheidung oder dem ungefänglich seyn sollenden Verfahren der Gemeindepolizey, angebracht werden. In Fällen, wo die Gutspolizey nicht selbst entscheiden kann, verweist dieselbe an die competente Landesbehörde.

S. 139.

Obrigkeithliche Befehle, die an sie zur vorgeschriebenen Publikation eingesandt werden, befördert sie an die Gemeindepolizey zur erforderlichen Bekanntmachung, haftet aber bey deren Nichterfüllung nur für die etwa ihr zur Last fallenden Verabsäumungen.

S. 140.

Nachdem die namentlichen Listen der Gemeinden von dem Gemeinde-Ältesten der Gutspolizey eingereicht sind, schickt diese alle drey Jahre im Monat Juny ein namentliches Verzeichniß der Glieder männlichen und weiblichen Geschlechts, die in einer Gemeinde des Gutes aufgenommen oder aus derselben getreten sind, an den Hakenrichter, durch den sie an die anlangenden Behörden befördert werden.

S. 141.

Die Gutspolizey erteilt gesetzlich ausgetretenen Mitgliedern der Gemeinde unweigerlich, den auf eine Zeitlang zu beurlaubenden aber unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, Pässe zu ihrem ungehinderten Fortkommen, und läßt durch die Gemeindepolizey darüber wachen, daß sowohl die Mitglieder der ihr untergebenen Gemeinden nicht ohne solche Pässe sich weggeben, als auch, daß die Mitglieder fremder Gemeinden nicht ohne solche von respectiven Gutspolizeyen erteilte Pässe in ihrem Bezirke sich aufhalten.

S. 142.

Jeder Bauernwirth oder Pächter einer Landstelle, die von der Rekrutirung befreit, erhält von der Gutspolizey einen Schein, das er bey dem Gute eine Pachtstelle habe, und kann mit diesem ungehindert im ganzen Gouvernement herumreisen.

Jedes andere Mitglied der Gemeinde, sey es ein Wirth oder ein Dienstbothe, erhält von der Gutspolizey, auf nachgesuchte Erlaubniß zu reisen, einen Paß. Innerhalb der Kirchspiele aber, in denen die Gutsgemeinde gelegen ist, darf ein solcher Bauernwirth oder Pächter sich ohne Paß von seiner Wohnstelle auf 4 Tage entfernen. Dienstbothen dürfen dieses jedoch nicht anders, als mit Erlaubniß des Dienstherrn thun, und müssen auch, im Falle sie einen Paß von der Gutspolizey nachsuchen, von ihrem Dienstherrn die Erlaubniß erhalten haben, sich zu entfernen.

S. 143.

Die Gutspolizey ist verbunden, den auf solche Art nachgesuchten Paß, wenn anders kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, innerhalb 24 Stunden zu erteilen. Erhält derjenige, der um den Paß auf die vorgeschriebene Weise nachgesucht hat, denselben nicht, so kann er bey einem der Kirchen-Obervorsteher des Kirchspiels seine Klage anbringen, der diese dem Kirchspiels-Polizeygericht anzeigt, welches nach Untersuchung der Gründe,

warum die Gutspolizy die Ertheilung des Passes verweigert hat, das Gesuch des Klägers als unstatthaft abweist, oder im entgegen gesetzten Falle ihm einen gesetzlichen Paß selbst ertheilt. Bleibt ein Gemeinde-Mitglied über den Termin aus, der zum Herumreisen ohne Paß innerhalb der Kirchspiele, in denen die Gutsgemeinde liegt, gestattet ist, so wird er als Bagabund von der Kanzel publicirt.

S. 144.

Die Gutspolizy hat das Recht, in dringenden Fällen den Gemeinde-Ältesten und dessen Gehülfen einstweilig in der Ausübung seiner polizeylichen Funktion zu suspendiren und an seine Stelle aus den Vorstehern, Bevollmächtigten, oder auch bloßen Gemeindegliedern, einen Stellvertreter zu ernennen, doch muß sie darüber dem Hakenrichter unverzüglich die Anzeige machen.

S. 145.

Die Gutspolizy ist dem Gutsherrn übertragen. Ueber die Gutspolizy können in Fällen, wo sie ihre Berechtigungen überschritten haben sollte, bey dem Kirchspiels-Polizeygericht Klagen angebracht werden, über welche die erstere sich persönlich oder durch einen Bevollmächtigten mündlich oder auch schriftlich zu erklären hat.

S. 146.

Treten Fälle ein, wo der Gutsherr die Verwaltung der Gutspolizy einem andern übertragen will, so ist er gehalten, diesen seinen Stellvertreter, dem Hakenrichter namentlich anzuzeigen.

S. 147.

Die Gutspolizy ist verpflichtet, dem Hakenrichter zur weitem Berichterstattung an die Gouvernements-Regierung alle außerordentliche Begebenheiten und dringende Fälle ohne Verzug anzuzeigen.

S. 148.

Obgleich dem Gutsherrn oder seinem Stellvertreter die volle Ausübung der Gutspolizy übertragen ist, so darf er doch das ihm im nachstehenden §. 149 zugestandene Recht der Verhaftung und Auslieferung an die Landespolizy nicht ohne Zuziehung zweyer Gemeinde-Ältesten, oder in deren Ermangelung, zweyer Vorsteher oder Bevollmächtigten ausüben.

S. 149.

Die Gutspolizy hat bey Vergehungen der Mitglieder der Gutsgemeinde, die ihrer Wichtigkeit nach eine härtere Ahndung verdienen, als die Gemeindepolizy nach der ihr verliehenen Strafgewalt verhängen kann, und die demnach von derselben nicht bestraft werden können, das Recht, diese Mitglieder auf der Stelle handfest machen und der Landes-Polizy übergeben zu lassen, welche die Vergehungen untersucht, und den darüber bestehenden Gesetzen gemäß bestraft.

S. 150.

Die Landespolizy hat in diesen Fällen das Recht zu strafen, an Geld bis auf den Werth von acht Kulmit Rocken, am Leibe von Ein bis achtzig Stockschlägen auf dem bedeckten Körper, und von Ein bis zehn Bund Rinderreuthen zu zehn Streichen mit jedem Bunde auf dem entblößten Leibe, und bis auf vier tägige gefängliche Haft, nach Anleitung des 2ten Hauptstücks 3ten Buchs des Bauergesetzbuchs.

S. 151.

Namentlich hat der Gutsbesitzer die Verpflichtung, Friedensförderer und Unruhestifter

unter den Bauern, ohne weitere Untersuchung an das Kirchspiels-Polizeygericht abzuliefern, welches dieselben, wenn sie schuldig befunden werden sollten, der Gouvernements-Regierung zusendet, die sie sodann der competenten Criminal-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung in Gemäßheit der Geseze abgiebt.

Dritter Abschnitt. Von dem Kirchspiels-Polizeygerichte.

§. 152.

Das Kirchspiels-Polizeygericht nimmt an und untersucht die Klagen, die vor demselben entweder über die Guts- oder auch in gewissen Fällen (nach Vorschrift des §. 361 des Bauergesezbuchs) über die Gemeindepolizey erhoben werden. Dieselben müssen jedoch innerhalb vierzehn Tagen seit der Entscheidung oder dem ungesetzlich seyn sollenden Verfahren der Guts- oder Gemeindepolizey angebracht werden. In Fällen, wo das Kirchspiels-Polizeygericht nicht selbst entscheiden kann, berichtet es über die Gutspolizey an den Oberbefehlshaber des Gouvernements; die schuldig befundenen Gemeindebeamten giebt sie aber an die Landespolizey zur Bestrafung ab.

§. 153.

Das Kirchspiels-Polizeygericht ist dem Oberbefehlshaber des Gouvernements untergeordnet. Es erhält von demselben Befehle, und berichtet über deren Erfüllung. Klagen über das Kirchspiels-Polizeygericht werden bey dem Oberbefehlshaber des Gouvernements angebracht, jedoch müssen dieselben innerhalb sechs Wochen seit der Entscheidung des Kirchspiels-Polizeygerichts erhoben werden.

§. 154.

Das Kirchspiels-Polizeygericht besteht aus dem Hofenrichter des Distrikts und zwey Benisikern aus den angefessenen Eingepfarrten des Kirchspiels, die auf Kirchenconventen auf drey Jahre erwählt werden. Diese Wahl kann auch auf Kirchenobervorsteher fallen.

§. 155.

Die Untersuchungen des Kirchspiels-Polizeygerichts werden auf dem Gute gehalten, über dessen Polizey die Klage erhoben ist.

§. 156.

Kleinen Kirchspielen steht das Recht zu, sich an benachbarte anzuschließen.

§. 157.

Sämmtliche Bauer-Polizeybehörden sind dem Oberbefehlshaber des Gouvernements untergeordnet, und Befehle desselben ergehen an die Gutspolizey durch den Hofenrichter. In nöthigen Fällen aber ertheilet der Chef des Gouvernements seine Befehle auch direct an die Gutspolizey, und erhält von derselben über die Erfüllung Berichterstattung.

Viertes Kapitel.

Von der Errichtung der Ebstländischen Bauergerichte.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 158.

Der Ebstländische Bauer hat seine eigene Gerichte, bey denen allein er in allen

bürgerlichen Sachen, sie mögen nur seine Person oder sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum betreffen, belangt werden kann, die im Namen des Kayser's Recht sprechen und die unter der Oberaufsicht des Oberbefehlshabers des Gouvernements oder seines Stellvertreters stehen.

S. 159.

Die Gerichte, vor denen ein Ebstländischer Bauer verklagt werden kann, der Kläger möge seyn wer er wolle, sind in 1ster Instanz das Gemeindegerecht, in 2ter Instanz das Kreisgericht, und in 3ter Instanz das Oberlandgericht.

S. 160.

Bei eben diesen Gerichten müssen auch die Gemeinden belangt werden.

S. 161.

Der Ebstländische Bauer bringt seine Klage gegen einen von adlichem Stande, sie möge nun dessen Person oder dessen bewegliches und unbewegliches Vermögen betreffen, zuerst beim Gemeinderichter als Vermittlungs-Instanz an, klagt in erster Instanz beim Kreisgericht, und in letzter Instanz beim Oberlandgericht.

S. 162.

Hiebei ist zu bemerken, daß eine jede Klage, wenn sie gegen die Person gerichtet ist, oder sich auf einen beweglichen Gegenstand bezieht, bei dem Gerichte angebracht werden muß, in dessen Bezirke der Beklagte wohnt. In dem Falle jedoch, wenn der eigentliche Wohnort des Beklagten unbestimmt ist, kann der Kläger zwar seine Klage bei der Behörde anbringen, welche der Kläger für die competirende Behörde des Beklagten hält, es bleibt aber dem Beklagten das Recht offen, gegen dieses Forum zu excipiren und sein eigentliches Forum domicilii, oder seinen Wohnort anzuzeigen.

Ist die Klage gegen jemanden aus dem Stande derjenigen Personen gerichtet, welche der Kopfsteuer unterworfen sind, so ist dieselbe da anzubringen, wo sie in den Revisionslisten angeschrieben stehen, oder angeschrieben seyn würden, wenn sie männlichen Geschlechts wären.

Betrifft die Klage aber einen unbeweglichen Gegenstand, so muß die Klage vor dem Gerichte erhoben werden, wo der Gegenstand belegen ist, betrifft die Klage Pachtverhältnisse, da, wo das Pachtstück belegen ist, Dienstverhältnisse, da, wo der Dienst geleistet wird.

S. 163.

Sammliche Richterstellen der Ebstländischen Bauergereichte werden, mit Ausnahme des Kreisrichters und der beiden adlichen Beisitzer, im Kreisgericht (S. S. 193, 194) durch freye Wahl der Ebstländischen Bauergemeinden besetzt. Die Verfahrensart hiebei wird nachstehend näher auseinander gesetzt.

S. 164.

Sammliche Richterämter wechseln alle drey Jahre, und die Abgegangenen können zwar wieder erwählt werden, sind jedoch nicht genöthigt, die wiederholte Wahl anzunehmen.

S. 165.

Die Verwaltung eines beendigten Landesdienstes, sechszigjähriges Alter, drey Vormundschaften und Kränklichkeit, welche das Haus zu verlassen hindert, sind die einzigen Gründe, welche bei denen aus der Ritterschaft Erwählten die Nichtannahme eines richterlichen Amtes entschuldigen.

§. 166.

Sechzigjähriges Alter, drey Vormundschaften, Kränklichkeit, welche das Haus zu verlassen hindert, sind gleichfalls die einzigen Gründe, die die Nichtannahme eines richterlichen Amtes bey denen aus dem Bauerstande erwählten Richtern entschuldigen.

§. 167.

Die Criminal-Gerichtbarkeit bleibt den Gerichten anvertraut, die damit bis hiezu beauftragt gewesen sind.

Zweiter Abschnitt.

Gerichte bey denen der Ebstländische Bauer verklagt werden kann.

Erste Abtheilung.

Das Gemeindegerecht.

§. 168.

Das Gericht 1ster Instanz ist das Gemeindegerecht.

§. 169.

In jedem Kirchspiel ist ein Gemeindegerecht. Das Gemeindegerecht besteht aus einem Gemeinderichter und zwey Beisitzern.

§. 170.

Zum Amte eines Gemeinderichters werden, aus denen im Kirchspiele wohnenden Grundbesitzern, wes Standes sie auch seyn mögen, auf Kirchen-Conventen zwey Kandidaten vorgeschlagen. Diese Kandidaten müssen ein Gut oder eine Landstelle von wenigstens zwölf Tonnen Ausfaat Winterkorn in einem jeden der drey Felder, oder deren Werth, eigenthümlich besitzen, und niemals zu einer öffentlichen Criminalstrafe verurtheilt worden seyn. Die von sämmtlichen Gutsgemeinden zu Beisitzern des Gemeindegerechts §. 171 vorgeschlagenen Kandidaten wählen sodann, auf dem Pastorate des Kirchspiels, unter Direktion des Kirchenobervorstehers, der über die Stimmenzahl ein besonderes Protokoll durch den Kirchspielsprediger führen läßt, aus denen vom Kirchenconvente in Vorschlag gebrachten zwey Kandidaten, den Gemeinderichter.

§. 171.

Zur Wahl der Gemeindegerechts-Beisitzer schlagen die Dorfgemeinden ihrer Gutsgemeinde, jede einen Kandidaten aus denen in der Gemeinde wohnhaften Bauerwirthen oder Pächtern vor. Diese Kandidaten müssen eine Land- oder Pachtstelle von wenigstens drey Tonnen Ausfaat Winterkorn in einem jeden der drey Felder haben, und niemals zu einer öffentlichen Criminalstrafe verurtheilt worden seyn, und aus diesen erwählt die Gutsgemeinde einen Kandidaten für das Gut. Hierauf erwählen sammtliche von den Gutsgemeinden erwählte Kandidaten die beyden Bauerbeisitzer des Gemeindegerechts aus ihrer Mitte, und zwar auf dem Pastorate des Kirchspiels, unter Direktion eines Kirchenobervorstehers, der über die Stimmenzahl ein besonderes Protokoll durch den Kirchspielsprediger aufsetzen läßt.

§. 172.

Subjekte, die in persönlichen Verpflichtungen gegen den Gutsherrn stehen, dürfen nur mit Zustimmung desselben zu einem Richteramte erwählt werden.

§. 173.

Die bergestalt von den Gemeinden eines Kirchspiels gewählten Beysitzer des Gemeindegerrichts werden bey der ersten Wahl von dem Oberlandgerichte, bey der zweiten vom Kreisgerichte, bey der dritten von dem abgehenden Gemeindegerricht bestätigt.

§. 174.

Fallen während der dreyjährigen Amtsverwaltung der Richter, Vakanzzen vor, so treten diejenigen Kandidaten in die erledigten Stellen ein, die nächst denen, die erwählt worden sind, die meisten Stimmen hatten.

§. 175.

Die Wahllisten müssen daher bey dem Gemeindegerrichte eingereicht und auf den Fall einer einstimmigen Wahl zugleich Substitute von den Wahlversammlungen vorgeschlagen werden.

§. 176.

Dem Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter steht es frey, in einzelnen Fällen, wenn keine zum Amte des Gemeinderichters wohlfähige Kandidaten sich in einem Kirchspiele befinden, nach genauer Beprüfung dem Kirchenconvente eines Kirchspiels die Erlaubniß zu ertheilen, Kandidaten aus einem benachbarten Kirchspiele vorzuschlagen.

§. 177.

Der Protokollführer des Gemeindegerrichts ist der Kirchspiels-Prediger, oder bey gesetzlicher Verhinderung der Gemeinde-Richter selbst.

§. 178.

Dem Gemeindegerricht steht es zu, über Beschwerden, die nicht die Summe von Zwanzig Rub. S. M. übersteigen, allendlich zu entscheiden.

§. 179.

Doch steht dem Gemeinde-Richter zu, im Falle die Summe nicht appellabel und er verschiedener Meinung mit seinen Beysitzern ist, dem unterliegenden Theil das Recht der Appellation zuzugestehen.

§. 180.

Uebrigens ist der Gemeinde-Richter für seine Person verpflichtet, Vermittler bey jeder bey ihm angebrachten Beschwerde, von welchem Werth ihr Gegenstand auch sey, zu seyn.

§. 181.

Es wird bey diesem Gerichte alles mündlich verhandelt in der Sprache der aus dem Bauerstande gewählten Beysitzer, in welcher Sprache ebenfalls das Protokoll abgefaßt wird.

§. 182.

Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit gefällt.

§. 183.

Von der Entscheidung des Gemeindegerrichts kann an das Kreisgerichte appellirt werden, jedoch ist Appellant bey Verlust des Rechts der Appellation verbunden, binnen fünf Tagen seitdem ihm die Entscheidung des Gemeindegerrichts bekannt geworden, dem Gerichte seine Unzufriedenheit anzuzeigen, und innerhalb vierzehn Tagen seine Appellation bey dem Kreisgerichte anzubringen.

§. 184.

Denen von adlichem Stande ist es erlaubt, durch einen Stellvertreter vor diesem Gerichte zu erscheinen, der Bauer muß aber, Krankheitsfälle ausgenommen, in Person erscheinen, und dürfen sich beyde Theile nicht des Beystandes eines Advokaten bedienen.

§. 185.

Der Gemeinde-Richter, der Protokollführer und die Gemeindegerechts-Beyfizer werden bey Anretung ihres Amt von dem Gemeindegerecht vereidigt.

§. 186.

Im Fall einer Krankheit oder nothwendigen Abwesenheit eines Gemeinde-Richters, übernimmt seine Stelle der älteste Kirchen-Ober-Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit der zweite, nachdem sie gleichfalls von dem Gemeindegerecht beeidigt worden sind; jedoch darf die Abwesenheit nicht über drey Monate dauern, im entgegengesetzten Falle tritt der Substitut in des Abwesenden Stelle.

§. 187.

Die Gemeindegerechts-Beyfizer bekommen jeder von der Gemeinde des Kirchspiels sechs Tonnen Roggen oder deren Werth zur Befoldung.

§. 188.

Die Juridiquen dieser Instanz werden gehalten vom 13ten bis zum 23. April; fallen jedoch in diese Juridique die Oster-Feyertage, so wird sie um so viel Tage verlängert, als die Sitzungen, der Feyertage wegen, haben ausgefetzt werden müssen, und von Martini bis St. Catharinen. Die Sitzungen werden während der Juridiquen alle Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Tabellen-Tage, gehalten, ausserdem ist eine Sitzung am ersten Montag eines jeden Monats oder, wenn dieser Tag auf einen Tabellen Tag fällt, den nächsten Dienstag.

§. 189.

Dem Gemeinde-Richter steht indessen das Recht zu, das Gericht nöthigenfalls außerordentlich zusammen zu berufen.

§. 190.

Die Gemeindegerechte werden in der Wohnung des jedesmaligen Gemeinderichters gehalten, ausgenommen wenn der Gemeinde-Richter aus einem benachbarten Kirchspiele erwählt ist, auf welchen Fall das Gericht auf dem Pastorate gehalten wird.

Z w e y t e r A b s c h n i t t.

Das Kreisgericht.

§. 191.

Das Gericht 2ter Instanz ist das Kreisgericht.

§. 192.

Im Ebstländischen Gouvernement werden drey Kreisgerichte errichtet, und zwar eins für Harrien und Jerwen in Reval, eins für Wirland in Wesenberg, und eins für die Wiek in Hapsal.

§. 193.

Zum Kreisrichter werden von der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft Kreisweise dem Oberbefehlshaber des Gouvernements 2 Kandidaten vorgeschlagen, aus denen derselbe einen für jedes Kreisgericht ernennt.

§. 194.

Zwey Beyfizer werden aus der Klasse der zu der Ebstländischen Ritterschaft gehörigen Personen, auf dem Landtage Kreisweise erwählt.

§. 195.

Die andern beyden Besitzet werden von den Bauergemeinden des Kreises aus denen im Kreise wohnenden Bauer-Wirthen oder Pächtern, die eine Land- oder Pachtstelle von wenigstens drey Tonnen Winterkorn Ausfaat in einem jeden Felde, oder deren Werth haben, und die niemals zu einer öffentlichen Criminal-Strafe verurtheilt sind, erwählt.

§. 196.

Zur Wahl der beyden Kreisgerichts-Besitzer aus dem Bauerstande versammeln sich sämmtliche Gemeinderichts-Besitzer in ihrer Kreisstadt, und wählen aus ihrer Mitte, unter Direktion des nächsten Gemeinderichters, der das Wahlprotokoll durch den Sekretairen des Kreisgerichts führen läßt, die Besitzet für ihren Kreis.

§. 197.

Die von den Gemeinden der Kreise dergestalt aus dem Bauerstande zu Besitzetern der Kreisgerichte gewählten, werden bey ihrer ersten und zweiten Wahl von dem Oberlandgerichte bestätigt; bey der dritten Wahl bestätigt sie das abgehende Kreisgericht.

§. 198.

Zu den Wahlen des Harrischen Kreisgerichts vereinigen sich die adlichen Güter-Besitzer des Harrischen und Jermischen Kreises. Dieselbe Einrichtung findet bey den Gemeinden des Harrischen und Jermischen Kreises Statt und wird zufolge ihrer Wahlmethode angewandt.

§. 199.

Fallen während der dreijährigen Unts-Verwaltungen Vakanzien vor, so treten diejenigen Kandidaten in die erledigten Stellen ein, die nächst denen, die erwählt worden sind, die meisten Stimmen hatten. Die Wahllisten müssen daher bey dem Kreisgerichte eingereicht und, im Falle einer einstimmigen Wahl, auch sogleich die Substitute ernannt werden. (§. 175.)

§. 200.

Das Kreisgericht ernennet sich selbst einen Sekretairen, den es auch befugt ist, wieder zu verabschieden.

§. 201.

Diejenigen Sachen, die die Summe von 100 Rub. S. R. nicht übersteigen, werden von dieser Instanz allendlich entschieden.

§. 202.

In Klagesachen, die diesen Werth übersteigen, kann an das Oberlandgericht appellirt werden. Jedoch muß diese Appellation binnen sechs Wochen seit der Publikation des Urtheils angebracht werden, und Appellant ist zugleich verbunden, seine Unzufriedenheit mit dem Erkenntnisse dem Gericht innerhalb vierzehn Tagen nachdem ihm dasselbe bekannt geworden, anzuzeigen.

§. 203.

Die Kreisrichter und die beiden adlichen Besitzet werden im Oberlandgerichte, die Bauer-Besitzer im Kreisgerichte, und der Sekretair eben daseibst auf das Protokoll beeidigt.

§. 204.

Die Geschäfte bey dieser Instanz werden schriftlich in deutscher Sprache verhandelt, und es wird den Partheien gestattet, diese Sachen durch einen gelehrten Rechtsfreund zu führen.

S. 205.

Die Deliberationen bey diesem Gerichte werden in einer den Beysigern aus dem Bauerstande verständlichen Sprache gehalten. Die Entscheidung geschieht nach Stimmenmehrheit.

S. 206.

In Abwesenheit des Kreis-Richters nimmt der älteste der von der Ritterschaft erwählten Beysiger das Präsidium, und der Sekretair stimmt in Stelle des jüngsten adlichen Beysigers. Desgleichen vertritt in Abwesenheit eines Beysigers sowohl aus dem adlichen als dem Bauerstande der Sekretair die Stelle des Abwesenden.

S. 207.

Dauert die Abwesenheit irgend eines Gliedes länger als eine Juridique, so tritt der erwählte Substitut an dessen Stelle nach abgelegtem Amtseide.

S. 208.

Die Beysiger aus der Klasse der Bauernwirthe erhalten jährlich von den Bauergemeinden des Kreises ihren Gehalt, und zwar jeder dreißig Tonnen Rocken oder deren Werth.

S. 209.

Die Sekretaire erhalten jährlich hundert sechzig Tonnen Rocken oder deren Werth, zur Hälfte aus der Ritterkasse und zur andern von den Bauergemeinden des Kreises.

S. 210.

Zu den Kanzleyausgaben und was dazu gehört, wird der Werth von Hundert und zwanzig Tonnen Rocken bestimmt, die zur Hälfte aus der Ritterkasse, zur Hälfte von den Bauergemeinden des Kreises entrichtet werden.

S. 211.

Die Juridique des Kreisgerichts ist von den heil. drey Königen bis zum 15. Februar, und vom 1sten Montag nach Michaelis bis St. Catharinen; jedoch müssen nothwendig die bey Anfang der Juridique vorgefundenen Sachen, deren Acta während der Juridique geschlossen sind, in ebenderselben Juridique, die daher nicht früher geschlossen werden darf, unterschieden werden.

S. 212.

Das abgehende Kreisgericht muß dem Neuantretenden die Acta der abgehandelten Sachen nach einer genauen Specification übergeben.

Dritte Abtheilung.

Das Oberlandgericht.

S. 213.

Das Gericht 2ter und allendlicher Instanz, von dem keine weitere Appellation Statt findet, ist das Oberlandgericht.

S. 214.

Klagen über Nullität können von den Partheyen an den Senat gebracht werden, Klagen über verweigerte Justiz gehen an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter.

S. 215.

Uebrigens soll es dem unterliegenden Theile frey stehen, sich auf seine Gefahr an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter zu wenden, und um

eine Revision der Akten zu bitten; findet derselbe das Verfahren unvollständig, so suspendirt er die Erfüllung des Urtheils, und trägt dem Oberlandgerichte eine nochmalige Untersuchung oder eine Ergänzung der Sache auf. Findet der Oberbefehlshaber des Gouvernements oder sein Stellvertreter nach geschehener Revision das Urtheil dennoch widerrechtlich, so berichtet er darüber an Seine Kaiserliche Majestät.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Gerichte bey denen der Ebstländische Bauer den Gutsbesitzer belangen kann.

§. 216.

Wenn ein Bauer oder eine Gemeinde gegen jemanden adlichen Standes klagt, so gebührt dem Gemeinderichter die Vermittelung, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Klage, und ein jeder Adliche ist gehalten, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, wenn der Gemeinderichter denselben zum anberaumten Termin des Vergleichs einladen läßt.

§. 217.

Kommt der Vergleich nicht zu Stande, so klagt der Bauer in 1ster Instanz beim Kreisgericht, wo alsdann die Bauer-Beyfizer abtreten.

§. 218.

Ueberschreitet die klagbare Summe den Werth von Hundert Rubeln S. M. so steht dem unterliegenden Theile das Recht offen, an das Oberlandgericht, als die 2te und allendliche Instanz, zu appelliren.

§. 219.

Auch hier findet die Vorschrift der §. §. 214, 215, ihre Anwendung.

F ü n f t e s K a p i t e l .

Von der landpflichtigkeit der Ebstländischen Bauern bis auf Vermehrung der Volksmenge.

§. 220.

Nach Beendigung des transitorischen Zustandes, tritt sowohl in Ansehung der Personen als Einrichtungen die neue Verfassung zwar in ihre ganze Wirksamkeit, da jedoch die geringe Anzahl der landbewohner des Ebstländischen Gouvernements in einem allzu nachtheiligen Mißverhältnisse mit dem Flächeninhalte des zu bebauenden Landes stehet, so soll es keinem Ebstländischen Bauer erlaubt seyn, die Gränzen des Ebstländischen Gouvernements zu verlassen, oder mit jemand, der aufferhalb derselben wohnt, Pacht- oder Dienstkontrakte abzuschließen zu dürfen, ehe und bevor die Gesamtzahl der Ebstländischen landpflichtigen Bauern, nach Maasgabe der Revisionslisten, die Summe von Einhundert und vierzigtausend männlichen Seelen erreicht haben wird, wo alsdann von der Ebstländischen Gouvernementsregierung mit Zuziehung des Ritterschafshauptmanns Pässe an Ebstländische Bauern nach andern Russischen Gouvernements ertheilt werden können, doch dürfen nur so viel Pässe ausgegeben werden, als sich über Einhundert und vierzigtausend landpflichtige männliche Seelen nach den Revisionslisten im Ebstländischen Gouvernment befinden.

Diese Pässe müssen von einem Gliede der Gouvernementsregierung und dem Ritterschafshauptmann unterzeichnet seyn.

§. 221.

Vor Eintritt dieser von der Bevölkerung abhängig gemachten Zeitbestimmung darf ein Ehstländischer Bauer nur innerhalb der Provinz und zwar solche Verträge schliessen, durch welche er dem Stande eines Ackersmanns, des Landlebens und Hauswesens, oder der sonstigen Benutzung der Gefälle eines Gutes, oder der mit dessen Industrie verbundenen Handwerken und Beschäftigungen, nicht entzogen wird.

§. 222.

Eben so wenig soll es dem Ehstländischen Bauer gestattet seyn, sich in den Städten des Gouvernements oder deren Bezirk, wie auch in den Handel treibenden Dörfern Jamma und Sirenih niederzulassen, unbewegliches Eigenthum daselbst an sich zu bringen, oder mit den Bewohnern derselben Dienstkontrakte einzugehn, oder über städtische Grundstücke Pachtkontrakte abzuschliessen, bevor die Gesamtzahl der Ehstländischen Bauern, nach Maasgabe der Revisionslisten, die Summe von Hundert zwanzig tausend männlichen landspflichtigen Seelen erreicht haben wird, wobey die im §. 220 getroffenen Bestimmungen auch ihre Anwendung finden.

§. 223.

Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind durch das Gesetz alle Ehstländische Bauern:

- 1) welche vor Publikation dieses Gesetzes einem Stadtgrundstück zugeschrieben waren;
- 2) alle diejenigen, die im Augenblicke der Publikation dieser Verordnung mit gesetzmäßigen Pässen und Erlaubnißscheinen sich in den Städten aufhalten, wobey jedoch dem Erbherren die Berechtigung zusteht dieselben in eine beliebige Section der Anstretenden ihrer Klasse anzusehen.

Genannte Personen vererben das Recht, Pacht- und Dienstverträge auch in den Städten einzugehen und Eigenthum daselbst besitzen zu dürfen, auch auf ihre Nachkommen.

§. 224.

Die mit Gütern im Ehstländischen Gouvernement Angeseffenen und deren Familien werden, unangesehen ob sie dieselben verpachtet haben oder selbst bewirthschaften, ausserhalb des Gouvernements oder in einer der Städte desselben sich aufhalten, als auf dem Lande wohnend betrachtet, so daß die Beschränkung der vorigen Paragraphen auf solche Personen keine Anwendung leidet und Ehstländische Bauern wohl in ihre Dienste treten mögen, in welchem Falle letztere sodann zu einer der Gemeinden gerechnet werden, die sich aus der Bauerschaft ihrer in Ehstland liegenden Güter gebildet haben.

§. 225.

Ein jeder Ehstländische Bauer kann von diesen Einschränkungen seiner persönlichen Unabhängigkeit entbunden werden:

- 1) durch Dispensation von Seiten der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft,
- 2) durch Stellung eines Stellvertreters, sobald er allen seinen anderweitigen Verbindlichkeiten gegen seinen Grundherren und seine Gemeinde Genüge geleistet hat.

Zur Tüchtigkeit des Stellvertreters ist erforderlich, daß er das Recht habe, über seine Person zu disponiren, und daß er bisher weder zur Klasse der Ehstländischen Bauerschaft gehört habe, noch wegen eines Verbrechens einer öffentlichen Bestrafung unterworfen gewesen sey, auch daß er beweisen könne, daß eine Ehstländische Bauergemeinde

sich willig erklärt habe, ihn zum Mitgliede aufnehmen zu wollen, über welche Erfordernisse der Gouvernements-Regierung, nach genommener Rücksprache mit dem Ritterschaftshauptmann, die Untersuchung und Entscheidung zusteht.

S e c h s t e s K a p i t e l .

Vorschriften für die erste Abgabe der Gesindestellen.

§. 226.

Das gesetzliche Inventarium einer Gesindestelle wird durch das Wackebuch, das nach den Grundsätzen des Regulativs von 1804 angefertigt ist, bestimmt, und verbleibt bey der Abgabe der Gesindestelle bey derselben.

§. 227.

Wenn seit dem 27sten August 1804 eine Gesindestelle einem Bauerwirth ohne Inventarium übertragen, oder seitdem ohne dasselbe auf seine natürlichen Erben vererbt worden ist, so findet die obige Vorschrift keine Anwendung, und das Inventarium gehört dem abgehenden Bauerwirth. Jedoch liegt dem Bauerwirth in diesem Falle die Beweisführung ob.

§. 228.

Wo in den Wackebüchern des Inventariums nicht Erwähnung geschehen ist, hat der Gutsbesitzer kein Recht an dasselbe.

§. 229.

Ist auf einer Gesindestelle das Inventarium größer, als es die gesetzliche Vorschrift bestimmt, so steht es dem abgehenden Bauerwirth zu, über dasselbe zu verfügen, wenn nicht der Gutsbesitzer beweisen kann, daß es sein Eigenthum ist.

§. 230.

Behauptet der Bauerwirth, daß das gesetzliche Inventarium oder ein Theil desselben ihm zugehöre, so steht es demselben zu, den Beweis darüber zu führen.

§. 231.

Um eine urbare Gesindestelle mit dem gesetzlichen Inventario zu versehen, wird ein Freyjahr als hinlänglich angenommen, um eine nicht urbare Gesindestelle mit demselben zu versehen, vier.

§. 232.

Als gesetzliches Inventarium einer nicht urbaren, jedoch bebauten Gesindestelle, wird angenommen, daß ein Gesinde, welches sechs Anspanntage die Woche thut (Sechs Tags-Gesinde) drey Pferde oder sechs Ochsen haben muß, und daß für jeden Anspanntag weniger, ein Ochse weniger gerechnet wird. Hierbey wird als Regel angenommen, daß zwey Ochsen einem Pferde gleich gerechnet werden sollen. Ausserdem gehört noch zum gesetzlichen Inventario die Winterfaat in der Erde.

§. 233.

Wenn der Bauerwirth behauptet, vom Guts Herrn nicht die gehörigen Mittel empfangen zu haben, seine Gesindestelle mit dem gesetzlichen Inventario versehen zu können, so liegt dem Guts Herrn der Beweis des Gegentheils ob, in sofern derselbe bey Abgabe der Gesindestelle zugleich die Abgabe des gesetzlichen Inventariums fordern will.

§. 234.

Der abgehende Bauernwirth muß die Gesindestelle in gutem brauchbaren Zustande abgeben, wozu gehört:

- 1) ein gehörig bearbeitetes und besäetes Rockenfeld, wie es seit drey Jahren benützt worden ist;
- 2) ein gepflügtes Stoppelfeld, wenn die vorigen Wirthe solches vorher gepflügt hatten oder es in der Gegend gebräulich gewesen ist;
- 3) die Heune nach bisheriger Verbindlichkeit im Stande oder das zur Ausbesserung erforderliche Material. Es wird hiebey ausdrücklich festgesetzt, daß da, wo diese Verbindlichkeit den Bauernwirthen vor Bekanntmachung der neuen Bauer-Verfassung nicht obgelegen hat, oder wo es der Gutsbesitzer wegen Mangel an Material bis dahin von seinen Bauernwirthen nicht verlangt hat, diese Vorschrift keine Anwendung finden soll.
- 4) Sammtliche von den Bauernwirthen benutzte Heuschläge gereinigt von Lagerholz, wenn die Aufhäufung desselben nicht durch Holzfällen auf Befehl des Gutsbesitzers entstanden ist;
- 5) das Wohnhaus und die dazu gehörigen Neben- und Wirthschaftsgebäude in brauchbarem Zustande;
- 6) die zur Ausfaat des Sommerkorns nach dem Wackebuche erforderlichen Vorräthe;
- 7) der ganze Vorrath des Düngers.

§. 235.

Im Laufe des ökonomischen Jahres, in welches die Abgabe der Gesindestelle fällt, darf der abgehende Bauernwirth nur so viel Holz fällen, als derselbe zu dem nothwendigen Gebrauche seiner Gesindestelle und Instandsetzung des Inventariums derselben bedarf.

§. 236.

Diejenigen Bauernwirthe, die in den letzten Jahren vor Abgabe ihrer Gesindelstellen dieselben oder das dazu gehörige gesetzliche Inventarium absichtlich deterioriren, werden, nach vorhergehender Untersuchung des Gemeindegerechts, durch die Gouvernements-Regierung dem Criminalgerichte übergeben und daselbst gerichtet.

§. 237.

Der Gutsherr ist verbunden, im Laufe des zweiten Jahres nach Bekanntmachung der neuen Bauer-Verfassung, sammtliche Bauernwirthe seines Gutes zu erinnern, das gesetzliche Inventarium ihrer Gesinde in den Stand zu setzen, in welchem sie dasselbe zufolge obiger Vorschriften abzugeben verbunden sind. Im Anfange des folgenden müssen die Gutsherren und Bauernwirthe darüber mit einander liquidirt haben, was von den Bauernwirthen bey Abgabe der Gesindelstellen als gesetzliches Inventarium abzugeben sey.

§. 238.

Um die bey dieser liquidation entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, begiebt sich in der letzten Hälfte des dritten Jahres, nach Publikation des Gesetzes, ein jedes Gemeindegerecht in seinem Kirchspiele von Gut zu Gut, und befragt den Gutsbesitzer:

- 1) ob derselbe mit seinen Bauernwirthen wegen des mit der Gesindestelle abzugebenden Inventariums liquidirt habe, und
- 2) ob der Gutsherr wegen des abzugebenden Inventariums mit seinen Bauernwirthen in Streit sey oder nicht?

Hierauf befragt dasselbe die versammelte Bauerschaft: ob alle Mitglieder derselben die mit der Gutsherrschaft getroffene Uebereinkunft wegen des mit der Gesindestelle abzugebenden Inventariums als richtig anerkenne.

§. 239.

Im Fall eines Streits wegen des mit den Gesindestellen abzugebenden Inventariums versucht das Gemeindegerecht zuvörderst sogleich an Ort und Stelle, den Gutsherrn und die Bauernwirth in Güte zu vergleichen. Ist es inzwischen unmöglich, diesen Vergleich zu Stande zu bringen, so wird der Streit bey dem Gerichte, wohin er nach den Gesetzen gehört, angebracht und kann nur daselbst durch einen richterlichen Spruch entschieden werden.

§. 240.

Ueber das ganze Verfahren des Gemeindegerechts bey Untersuchung der Liquidation wegen des mit den Gesindestellen abzugebenden Inventariums, wird ein Protokoll abgehalten, welches bey der Abgabe der Gesindestellen als Norm für das mit demselben abzugebende Inventarium dient.

§. 241.

Der abgehende Bauernwirth ist verbunden, dem Gutsherrn den Werth des mangelnden gefehllichen Inventariums zu ersetzen.

§. 242.

Wegen der etwannigen übrigen Schulden an den Gutsherrn wird die Bestimmung getroffen, daß nur die dem Bauernwirth gemachten Vorschüsse an Geld, Getreide oder Vieh, welche zu seiner eigenen, seiner Familie oder Gesinde Ernährung gegeben worden sind, von demselben dem Gutsherrn wieder erstattet werden müssen, daß aber keinesweges diejenigen Vorschüsse dazu zu rechnen sind, die zum Nutzen der Gesindestelle angewandt worden, wann Hagelschlag, Gewitterschaden, nicht durch Vernachlässigung veranlaßtes Viehsterben, diese Vorschüsse des Gutsherrn nöthig gemacht haben.

§. 243.

Ist der abgehende Bauernwirth nicht im Stande, seine Schulden dem Gutsherrn sogleich abzutragen, so kann er dieselben abarbeiten. Es wird festgesetzt, daß ein jedes Dienst-Jahr Fünfzig Rubel seiner Schuld tilgt, und daß ausserdem der Gutsherr verbunden ist, einen solchen landüblich zu beköstigen und zu bekleiden. Es wird aber zugleich festgesetzt, daß diese Abtragung seiner Schuld auf seine personellen staatsbürgerlichen Rechte, weder während des transitorischen Zustandes, noch später Einfluß haben soll, und wird demnach ausdrücklich bestimmt, daß ein solcher Schuldner, wenn er nur dem Gutsherrn Fünfzig Rubel jährlichen Abtrag seiner Schuld auf eine andere hinlängliche Weise sichert, durch diese Schuld zu keiner anderweitigen sonstigen Verbindlichkeit verpflichtet werden kann, und sich überhaupt aller der Berechtigungen zu erfreuen hat, die ihm die Verfassung zugestehet.

B e y s p i e l e

zu den beigefügten Anmerkungen zu §. 13 der transitorischen Gesetze.

Erstes Exempel in Absicht der Bauernwirthe nach §. 15. Sub. A. No. 1.

6	sechstags	Bauerstellen leisten	36	wöchentliche	Anspannstage
6	viertags	" " " "	24	" " "	" " "
12	drehtags	" " " "	36	" " "	" " "
12	zwehtags	" " " "	24	" " "	" " "

machen zusammen 120 wöchentliche Anspannstage.

oder 8 in 120 geben 15 in jeder Section, von der in den transitorischen Zustand übertreten zur:

1sten	Section	1	sechs	1	vier	1	drey	1	zwehtags	Gesinde	=	15	Tage.
2ten	"	"	1.	"	1.	"	1.	"	1.	"	"	15	"
3ten	"	"	1.	"	1.	"	1.	"	1.	"	"	15	"
4ten	"	"	"	"	"	3.	3.	"	"	"	"	15	"
5ten	"	"	1.	"	1.	"	1.	"	1.	"	"	15	"
6ten	"	"	1.	"	1.	"	1.	"	1.	"	"	15	"
7ten	"	"	1.	"	1.	"	1.	"	1.	"	"	15	"
8ten	"	"	"	"	"	3.	3.	"	"	"	"	15	"

6 sechs 6 vier 12 drey 12 zwehtags Gesinde sind 120 Tage.

Zweytes Exempel in Absicht der Bauernwirthe nach §. 15. Sub. A. No. 2.

6	sechstags	Bauerstellen leisten	36	wöchentliche	Anspannstage
6	viertags	" " " "	24	" " "	" " "
8	drehtags	" " " "	24	" " "	" " "
8	zwehtags	" " " "	16	" " "	" " "

machen zusammen 100 wöchentliche Anspannstage.

oder 8 | 100 | 12.

8.

20.

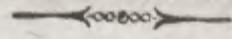
16.

und 4 mehr zur 4ten Section,

und es treten über: zur

1sten	Section	1	sechstags	1	vier	—	und	1	zwehtags	Gesinde	=	12	Tage.
2ten	"	"	1.	"	"	2.	drey	"	"	"	"	12.	"
3ten	"	"	1.	"	1.	"	"	1.	"	"	"	12.	"
4ten	"	"	"	"	1.	2.	"	3.	"	"	"	16.	"
5ten	"	"	1.	"	1.	"	"	1.	"	"	"	12.	"
6ten	"	"	1.	"	"	2.	"	"	"	"	"	12.	"
7ten	"	"	1.	"	1.	"	"	1.	"	"	"	12.	"
8ten	"	"	"	"	1.	2.	"	1.	"	"	"	12.	"

6 sechs 6 vier 8 drey und 8 zwehtags Gesinde 100 Tage.



Drittes Exempel in Absicht der Bauernwirthe nach §. 15. No. 3.

1 sechs, 2 vier, 2 drey und 2 zweytags Gesindestellen leisten zusammen 24 wöchentliche Anspannstage, von denen die eine Hälfte im 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, die andere Hälfte aber im 8ten, 9ten und 11ten Jahre nach Publikation des Gesetzes in den transitorischen Zustand übertreten und zwar:

im 4ten Jahre	1 zweytags	Gesinde	=	2	Tage.
5ten	—	1 dreytags	—	=	3
6ten	—	1 viertags	—	=	4
7ten	—	1 dreytags	—	=	3
8ten	—	1 zweytags	—	=	2
9ten	—	1 viertags	—	=	4
11ten	—	1 sechstags	—	=	6

24 Anspannstage.

Erstes Exempel in Absicht der Dienstbothen und Kostreiber nach §. 16 No. 1.

Angenommen es wären von der 1sten Abtheilung 32 Dienstbothen und Kostreiber

—	2ten	—	—	24	—	—	—	—
—	3ten	—	—	16	—	—	—	—

oder in allen 72

treten in jede der 8 Sectionen 9 in den transitorischen Zustand, und zwar folgenbermaassen:

zur 1sten Section	4	von der 1sten	3	von der 2ten	2	von der 3ten	Abtheilung.
= 2ten	—	4.	—	—	3.	—	—
= 3ten	—	4.	—	—	3.	—	—
= 4ten	—	4.	—	—	3.	—	—
= 5ten	—	4.	—	—	3.	—	—
= 6ten	—	4.	—	—	3.	—	—
= 7ten	—	4.	—	—	3.	—	—
= 8ten	—	4.	—	—	3.	—	—

32 von der 1sten, 24 von der 2ten, 16 von der 3ten Abtheilung.
72 Dienstbothen oder Kostreiber.

Zweytes Exempel in Absicht der Dienstbothen und Kostreiber nach §. 16. B. No. 2.

Von der 1sten Abtheilung wären 4 Dienstbothen

—	2ten	—	—	7	—
—	3ten	—	—	5	—

oder zusammen — — 16 Dienstbothen

und Kostreiber, so treten davon nach §. 15. No. 3 in dem 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Jahre, die ersten 8, und im 8ten, 9ten, 10ten und 11ten Jahre die andern 8 Dienstbothen und Kostreiber in den transitorischen Zustand.

Drittes Exempel in Absicht der Dienstbothen und Kostreiber S. 22.

a, betreffend eine Verminderung während des Uebertritts:

Angenommen es wären von der 1sten Abtheilung 28 Dienstbothen.

—	—	2ten	—	20	—
—	—	3ten	—	16	—

oder in allen 64 Dienstbothen.

so treten in jeder Section 8 Seelen in den transitorischen Zustand über, und zwar folgendermaassen:

	1ste Abtheilung.	2te Abtheilung.	3te Abtheilung.	
zur 1sten Section von der	3. —	3. —	2. —	8 Seelen.
= 2ten	— — 3. —	3. —	2. —	8 —
= 3ten	— — 4. —	2. —	2. —	8 —
= 4ten	— — 4. —	2. —	2. —	8 —
= 5ten	— — 3. —	3. —	2. —	8 —
= 6ten	— — 3. —	3. —	2. —	8 —
= 7ten	— — 4. —	2. —	2. —	8 —
= 8ten	— — 4. —	2. —	2. —	8 —
machen zusammen				28. — 20. — 16. — 64 Seelen.

Gefehlt, es würden nun davon 4 Seelen abgehen, und zwar:

in der 3ten Section aus der 1sten Abtheilung	1 Seele,
= = 6ten = = = 2ten =	2 Seelen,
= = 7ten = = = 3ten =	1 Seele,

so treten in den transitorischen Zustand aus dem Rest über:

	Von der 1sten Abtheilung.	2ten Abtheilung.	3ten Abtheilung.	
zur 1sten Section	3. —	3. —	2. —	8 Seelen.
= 2ten	— 3. —	3. —	2. —	8 =
= 3ten	— 3. —	2. —	2. —	7 =
= 4ten	— 4. —	2. —	2. —	8 =
= 5ten	— 3. —	3. —	2. —	8 =
= 6ten	— 3. —	1. —	2. —	6 =
= 7ten	— 4. —	2. —	1. —	7 =
= 8ten	— 4. —	2. —	2. —	8 =
				27. — 18. — 15. — 60 =

b, in Betreff einer Vermehrung während des Uebertritts:

Angenommen daß zu umstehenden 2tem Exempel theils durch sich wieder eingestellte Läuflinge, theils aber auch durch das zunehmende Alter u. s. w. während

der 3ten Section von der 1sten Abtheilung 6 Seelen.

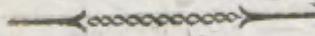
= 5ten	— —	2ten	—	3 —
= 7ten	— —	3ten	—	3 —

in allem 12 Seelen

zusammen, so wäre das Exempel des Uebertritts:

	1ste Abtheilung.	2te Abtheilung.	3te Abtheilung.	Seelen.
zur 1sten Section	3. = =	3. = =	2. = =	8 Seelen.
= 2ten =	3. = =	3. = =	2. = =	8 =
= 3ten =	4. = =	2. = =	2. = =	9 =
= 4ten =	5. = =	2. = =	2. = =	9 =
= 5ten =	4. = =	3. = =	2. = =	10 =
= 6ten =	4. = =	4. = =	2. = =	10 =
= 7ten =	5. = =	3. = =	2. = =	10 =
= 8ten =	6. = =	3. = =	5. = =	14 =

machen zusammen 34 der 1sten, 23 der 2ten, 19 der 3ten
 Abtheilung 76 Seelen.
 und 12 Seelen zu 64 machen ebenfalls 76 Seelen.



T a b e l l a r i s c h e

U e b

des Ueberganges der Ebstländischen Bauerschaft

aus dem alten

D i e n s t b o c h

Jahr nach der Verjährung.	P ä c h t e r.								M ä n n l i c h e.																											
									1ste Abtheilung von 15 bis 30 Jahr.								2te Abtheilung von 30 bis 45 Jahr.								3te Abtheilung über 45 Jahr.								1ste Abtheilung von			
	1. Section.	2. Section.	3. Section.	4. Section.	5. Section.	6. Section.	7. Section.	8. Section.	1. Section.	2. Section.	3. Section.	4. Section.	5. Section.	6. Section.	7. Section.	8. Section.	1. Section.	2. Section.	3. Section.	4. Section.	5. Section.	6. Section.	7. Section.	8. Section.	1. Section.	2. Section.	3. Section.	4. Section.	5. Section.	6. Section.	7. Section.	8. Section.	1. Section.	2. Section.	3. Section.	4. Section.
	Gewöhnungs = Jahr.								Gewöhnungs = Jahr.								Gewöhnungs = Jahr.								Gewöhnungs = Jahr.								Gewöhnungs = Jahr.			
1.	Einführungs = Jahr der neuen Ebstländischen Ba																																			
2.	Abtheilungs = Jahr.								Abtheilungs = Jahr.								Abtheilungs = Jahr.								Abtheilungs = Jahr.								Abtheilun			
3.																																				
4.	1. Epoche								1. Epoche								1. Epoche								1. Epoche								1. Epoche			
5.	1. Epoche								2. Epoche								2. Epoche								2. Epoche								2. Epoche			
6.	1. Epoche								2. Epoche								2. Epoche								2. Epoche								2. Epoche			
7.	2. Epoche								3. Epoche								3. Epoche								3. Epoche								3. Epoche			
8.	2. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche			
9.	2. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche			
10.	2. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche			
11.	2. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche			
12.	2. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche			
13.	2. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche			
14.	2. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche								4. Epoche			

